

institut für wohnbau

i_w

vorlesung wohnbau
sos 2023
19.04.2023 intro



Steiermärkisches Baugesetz

Stmk. BauG

Bundesland
Steiermark

Titel

Steiermärkisches Baugesetz - Strmk. BauG

Stammfassung: LGBl. Nr. 59/1995 (XII. GPSLTLT EZ 992 Blg. Nr. 132)

Novellen: (1) LGBl. Nr. 50/2001 (XIV. GPSLTLT RV EZ 13/1 AB EZ 13/4)

(2) LGBl. Nr. 73/2001 (XIV. GPSLTLT RV EZ 224/1 AB EZ 224/4)

(3) LGBl. Nr. 7/2002 (XIV. GPSLTLT RV EZ 443/1 AB EZ 443/2)

(4) LGBl. Nr. 33/2002 (XIV. GPSLTLT IA EZ 143/1 AB EZ 143/5
IA EZ 135/1 AB EZ 135/9)

(5) LGBl. Nr. 78/2003 (XIV. GPSLTLT IA EZ 31.1A EZ 55/1 AB EZ 55/15)

(6) LGBl. Nr. 6/2008 (XV. GPSLTLT RV EZ 930/1 AB EZ 930/5)

(7) LGBl. Nr. 27/2008 (XV. GPSLTLT RV EZ 1653/1 AB EZ 1653/4)
(CELEX Nr. 32002L0091)

(8) LGBl. Nr. 88/2008 (XV. GPSLTLT IA EZ 1672/1 AB EZ 1672/4)

(9) LGBl. Nr. 13/2010 (XV. GPSLTLT RV EZ 3289/1 AB EZ 3289/4)
(CELEX Nr. 32006L0123)

(10) LGBl. Nr. 49/2010 (XV. GPSLTLT IA EZ 99/1 AB EZ 99/5)

(11) LGBl. Nr. 13/2011 (XV. GPSLTLT RV EZ 3648/1 AB EZ 3648/4)
(CELEX Nr. 31989L0106, 32002L0091)

(12) LGBl. Nr. 78/2012 (XVI. GPSLTLT IA EZ 1084/1 AB EZ 1084/5)
(CELEX Nr. 32010L0031)

Text

Inhaltsverzeichnis (5) (6) (7) (8) (9) (10) (11)

I. HAUPTSTÜCK

Allgemeine Grundsätze und verfahrenrechtliche Vorschriften

I. Teil

Behörden, Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

§ 1 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

§ 2 Behördenzuständigkeit

§ 3 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

§ 4 Begriffsbestimmungen

II. Teil

I. Abschnitt

Das Grundstück und seine Bebauung

§ 5 Bauplatzzeichnung

§ 6 Fernwärmeanschlussauftrag

§ 7 Orientierungsbezeichnungen und Straßenbeleuchtung

§ 8 Freiflächen und Bepflanzungen

§ 9 Zufahrten für Einsatzfahrzeuge

§ 10 Kinderspielplätze

- höchstens drei oberirdische Geschöße (einschließlich Dachgeschöße) haben;
41. Klimaanlage: Kombination sämtlicher Bauteile, die für eine Form der Luftbehandlung erforderlich sind, bei der die Temperatur, eventuell gemeinsam mit der Belüftung, der Feuchtigkeit und der Luftreinheit, geregelt werden kann;
42. Kniestockhöhe: das Maß des vertikalen Abstandes zwischen Oberkante der obersten Rohdecke und der Unterkante der tragenden Dachkonstruktion (Sparren), gemessen in der äußeren Außenwandebene;
43. Lästlinge: kleinere wirbellose Tiere, zumeist Insekten, die sich gerne in der näheren Umgebung des Menschen aufhalten; dabei handelt es sich um Arten, die primär keine deutliche Schädwirkung haben; wird jedoch durch günstige Lebensbedingungen ihre Vermehrung besonders begünstigt, treten sie in übermäßiger Anzahl auf und werden damit als zunehmend störend empfunden; bei massenhaftem Auftreten führen sie zu Belastungen, in vielerlei Hinsicht können sie mitunter auch zu Schädlingen werden; zu ihnen zählen u. a. Ameisen, Silberfischchen, Kellerasseln, Chirwürmer, Fliegen (z. B. Fruchtfliegen, Kleine Stubenfliege etc.), Wespen, Homissen, Milben;
44. Nachbar: Eigentümer oder Inhaber eines Baurechtes (Bauberechtigter) der an den Bauplatz angrenzenden Grundflächen sowie jener Grundflächen, die zum vorgesehenen Bauplatz in einem solchen räumlichen Nahverhältnis stehen, dass vom geplanten Bau oder dessen konsensgemäßer Benutzung Einwirkungen auf diese Grundflächen ausgehen können, gegen welche die Bestimmungen dieses Gesetzes Schutz gewähren, oder dass von seiner genehmigten gewerblichen oder landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebsanlage Einwirkungen auf den Bauplatz ausgehen können;
45. Nachbargrenze: Grenze zwischen Grundstücken verschiedener Eigentümer;
46. Natürliches Gelände: Als natürliches Gelände von Grundflächen gilt jenes, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der letzten Revision des Flächenwidmungsplanes gegeben war;
47. Nebengebäude: eckschöföge, ebenerdige, unbewohnbare Bauten von untergeordneter Bedeutung mit einer Geschöföhe bis 3,0 m, einer Firsthöhe bis 5,0 m und bis zu einer bebauten Fläche von 40 m²;
48. Neubau: Herstellung einer neuen baulichen Anlage, die keinen Zu- oder Umbau darstellt. Ein Neubau liegt auch dann vor, wenn nach Abtragung bestehender baulicher Anlagen alte Fundamente oder Kellermauern ganz oder teilweise wiederverwendet werden;
49. Niveau: Höhenlage der Bauwerke und angrenzenden Verkehrsflächen;
50. (entfallen) (12);
51. Ofenfeuerungsanlagen: der Verbrennung von Heizöl dienende Feuerstätten einschließlich der mit diesen verbundenen Anlagen zur Lagerung und Leitung von Heizöl;
52. Öfen: Ofenfeuerungsgeräte mit Rauchfanganschluss bis zu einer Nennheizleistung von 18,0 kW, die der Einzelraumheizung dienen;
53. Ortsübliche Belastungen: die in den betroffenen Gebieten tatsächlich vorhandenen, zumindest jedoch die in Gebieten dieser Art üblicherweise auftretenden Immissionen;
54. Parapetöhe: vertikaler Abstand zwischen fertiger Standfläche und Oberkante des unteren Stockprofils oder der Brüstung;
55. Raumhöhe: Abstand zwischen Fußbodenoberkante bis zur Unterkante der darüberliegenden Decke;
56. Stand der Technik: auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhender Entwicklungsstand fortschrittlicher bautechnischer Verfahren, Einrichtungen und Bauweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt oder sonst erwiesen ist, jedenfalls sind die ÖIB Richtlinien Regel der Technik, die den Stand der Technik wiedergeben;
57. Straßenfluchtlinie: die Grenze der bestehenden oder künftigen öffentlichen Verkehrsfläche;
58. Umbau: die Umgestaltung des Inneren oder Äußeren einer bestehenden baulichen Anlage, die die äußeren Abmessungen nicht vergrößert oder nur unwesentlich verkleinert, jedoch geeignet ist, die öffentlichen Interessen zu beruhen (z. B. Brandschutz, Standsicherheit, äußeres Erscheinungsbild), bei überwiegender Erhaltung der Bausubstanz;
59. (entfallen) (12);
60. Versammlungsstätten: Gebäude oder Gebäudeteile für Veranstaltungen mit mehr als 120 Personen, soweit es sich nicht um eine Betriebsanlage handelt;
61. Wirtschaftsfänger: organische Substanzen, die in der Land- und Forstwirtschaft anfallen und zur Düngung eingesetzt werden (z. B. Gülle, Jauche und Mist);
62. Wohnräume: Aufenthaltsräume in Wohnungen;
63. Wohnung: Gesamtheit von einzelnen oder zusammen liegenden Räumen, die baulich in sich abgeschlossen, zu Wohnzwecken bestimmt sind und die Führung eines eigenen Haushaltes ermöglichen;
64. Zubau: die Vergrößerung einer bestehenden baulichen Anlage der Höhe, Länge oder Breite nach bis zur Verdoppelung der bisherigen Geschöfflächen.

Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993 (Stmk. WFG 1993)

Bundesland
Steiermark

Titel
Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993
(Stmk. WFG 1993)

Stammfassung: LGBl. Nr. 25/1993 (WV)

Novellen: (1) LGBl. Nr. 38/1994 (XII. GpS/LT EZ 811)

(2) LGBl. Nr. 11/1996 (XII. GpS/LT EZ 1255)

(3) LGBl. Nr. 61/1997 (XIII. GpS/LT EZ 504)

(4) LGBl. Nr. 25/1998 (XIII. GpS/LT EZ 663)

(5) LGBl. Nr. 75/1998 (XIII. GpS/LT EZ 833)

(6) LGBl. Nr. 96/1998 (XIII. GpS/LT EZ 886)

(7) LGBl. Nr. 12/2000 (XIII. GpS/LT EZ 1273)

(8) LGBl. Nr. 53/2001 (XIV. GpS/LT AA EZ 333/1)

(9) LGBl. Nr. 19/2002 (XIV. GpS/LT RV EZ 524/1)

(10) LGBl. Nr. 48/2002 (XIV. GpS/LT RV EZ 740/1 AB EZ 740/2)

(11) LGBl. Nr. 82/2003 (XIV. GpS/LT RV EZ 1378/1)

(12) LGBl. Nr. 57/2004 (XIV. GpS/LT RV EZ 1782/1)

(13) LGBl. Nr. 17/2006 (XV. GpS/LT IA EZ 137/1 AB EZ 137/3)

(14) LGBl. Nr. 109/2006 (XV. GpS/LT RV EZ 459/1 AB EZ 459/4)

(15) LGBl. Nr. 48/2007 (XV. GpS/LT RV EZ 1169/1 AB EZ 1169/2)

(16) LGBl. Nr. 81/2009 (XV. GpS/LT RV EZ 3011/1 AB EZ 3011/4)
(CELEX Nr. 32004L0038)

(17) LGBl. Nr. 49/2010 (XV. GpS/LT IA EZ 99/1 AB EZ 99/5)

(18) LGBl. Nr. 81/2010 (XV. GpS/LT RV EZ 3701/1 AB EZ 3701/5)
(CELEX Nr. 32006L0054)

(19) LGBl. Nr. 14/2011 (XVI. GpS/LT IA EZ 148/1 AB EZ 148/4)

(20) LGBl. Nr. 59/2011 (XVI. GpS/LT IA EZ 416/1 AB EZ 416/2)

Im Sinne dieses Gesetzes gelten

1. als Wohnung eine zur ganzjährigen Bewohnung geeignete, baulich in sich abgeschlossene, normal ausgestattete Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m² und mit Ausnahme der Eigenheime nicht mehr als 150 m² beträgt,
2. (entfallen)
3. als geforderte Wohnung eine Wohnung, für die
 - rückzahlbare Forderungen noch nicht vollständig zurückbezahlt sind,
 - Zuschüsse noch geleistet werden,
 - nicht rückzahlbare Forderungsbeiträge vor weniger als 10 Jahren geleistet wurden oder (7)
 - eine vom Land Steiermark übernommene Bürgschaft noch nicht erloschen ist,
4. als Eigenheim ein Gebäude mit einer Wohnung oder zwei Wohnungen, von denen eine zur Benützung durch den Eigentümer bestimmt ist,
5. als Wohnheim ein zur Befriedigung des regelmäßigen Wohnbedürfnisses seiner Bewohner bestimmtes Heim in normaler Ausstattung, das neben den Wohn- oder Schlafräumen auch die dem Verwendungszweck entsprechenden sonstigen Räume enthält,

www.ris.bka.gv.at

Seite 3 von 30

6. als normale Ausstattung eine Ausstattung, die bei großer Wirtschaftlichkeit des Baukostenaufwandes unter Bedachtnahme auf die Betriebs- und Instandhaltungskosten und bei einwandfreier Ausführung nach dem jeweiligen Stand der Technik, insbesondere hinsichtlich des Schall-, Wärme-, Feuchtigkeits- und Abgasschutzes sowie der Anschlußmöglichkeit an Fernwärme in hiefür in Betracht kommenden Gebieten, den zeitgemäßen Wohnbedürfnissen entspricht, sie umfaßt jedenfalls den Einbau wasserspeichernder Armaturen und ausreichende Anschlußmöglichkeiten für Sanitäreinrichtungen und Haushaltsgeräte, muß jedoch nicht die Oberflächenauführung im Inneren der Wohnung umfassen, die Verwendung von Tropfenholzern ist ausgeschlossen; (1)

7. als Nutzfläche die gesamte Bodenfläche einer Wohnung oder eines Geschäftsraumes abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen), Keller und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohn- oder Geschäftszwecke geeignet sind, Treppen, offene Balkone, Terrassen sowie für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume innerhalb einer Wohnung sind bei Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen,

8. als Baukosten einer Wohnung (eines Geschäftsraumes) der Anteil an den Gesamtbaukosten, der nach dem gesetzlichen oder vereinbarten Berechnungsschlüssel auf die Wohnung (den Geschäftsraum) entfällt;

9. als nahestehende Person

a) der Ehegatte (die Ehegattin), der eingetragene Partner (die eingetragene Partnerin), (18)

b) Verwandte in gerader Linie (insbesondere Eltern, Großeltern, Kinder, Enkelkinder) einschließlich Adoptivkinder (Wahlkinder) sowie Stiefeltern, (2)

c) Geschwister,

d) Verschwägerter in gerader Linie, das sind Personen, die mit dem Ehegatten in gerader Linie verwandt sind, insbesondere Schwiegereltern und Stiefkinder, (5)

e) eine Person, die mit dem Eigentümer (Mieter) in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Haushaltsgemeinschaft lebt,

f) in der Haushaltsgemeinschaft lebende eigene oder adoptierte Kinder einer Person gemäß lit. e und

g) Pflegekinder gemäß dem Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz, Pflegekinder gelten dann als nahestehende Personen, wenn ein längerer, etwa zwei Jahre dauernder Aufenthalt am Pflegeplatz bereits vorliegt und eine Besätigung der Bezirksverwaltungsbehörde beigebracht wird, daß es sich voraussichtlich um einen Dauerpflegeplatz handelt,

Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz - WWFSG 1989

Gesetz über die Förderung des Wohnungsneubaus und der Wohnhaussanierung und die Gewährung von Wohnbeihilfe (Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz – WWFSG 1989)

Fundstellen der Rechtsvorschrift		
Datum	Publ. Blatt	Fundstelle
24.02.1989	LGB1	1989/18
30.06.1989	LGB1	1989/38
21.11.1989	LGB1	1990/05
28.05.1990	LGB1	1990/42
10.09.1991	LGB1	1991/39
22.07.1992	LGB1	1992/32
04.08.1994	LGB1	1994/39
16.08.1995	LGB1	1995/62
18.03.1998	LGB1	1998/20
06.03.2000	LGB1	2000/12
19.03.2001	LGB1	2001/16
21.02.2003	LGB1	2003/11
22.12.2006	LGB1	2006/67
17.09.2010	LGB1	2010/41
07.09.2011	LGB1	2011/23
22.08.2013	LGB1	2013/35

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

I HAUPTSTÜCK

WOHNBAUFÖRDERUNG

§ 1. (1) Das Land Wien fördert die Errichtung von Wohnhäusern, Wohnungen, Heimen, Eigenheimen und Kleingartenwohnhäusern durch Neubau, Zubau, Einbau oder Umbau.

(2) Die Förderung kann auch umfassen:

- Geschäftsräume in geförderten Gebäuden, wobei sich bei geförderten Wohnhausanlagen mit mehr als 100 Wohnungen die Förderung auch auf Geschäftsräume außerhalb eines geförderten Gebäudes erstrecken kann. Auf geförderte Geschäftsräume darf höchstens ein Viertel der geförderten Gesamtnutzfläche entfallen, wobei Räumlichkeiten für Einrichtungen der Stadt Wien für soziale Dienste im Sinne des Wiener Sozialhilfegesetzes einschließlich von Gesundheits- und Sozialbezirkszentren sowie geriatrischen Tageszentren nicht einzurechnen sind,
 - Einrichtungen der kommunalen Infrastruktur
- (3) Auf Förderung, ausgenommen die Gewährung von Wohnbeihilfe, besteht kein Rechtsanspruch.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes gelten:

- als Wohnung eine zur ganzjährigen Bewohnung geeignete, baulich in sich abgeschlossene, den Bauvorschriften entsprechend ausgestattete Wohnung deren Nutzfläche, ausgenommen bei Wohngemeinschaften in behindertengerecht ausgestatteten Wohnungen, zum Zeitpunkt der Fertigstellungsanzeige (§ 32) nicht mehr als 150 m² beträgt, sofern diese Wohnnutzflächen-höchstgrenze nicht überschritten wird, kann das Erfordernis baulich in sich abgeschlossen bei einer Vereinigung der Wohnung mit Geschäftsräumlichkeiten entfallen,
- als Geschäftsräume jedwede Art von Räumlichkeiten für Zwecke von Handels- und Gewerbebetrieben und für die Ausübung freier Berufe bzw. der sozialen Bedürfnisse der Wohnbevölkerung sowie für Einrichtungen der Stadt Wien;
- als Eigenheim ein Gebäude mit ein oder zwei selbständig benützbaren Wohnungen, die zur Benützung durch den bzw. die Eigentümer (Bauberechtigten) bestimmt sind. Ein Gebäude mit zwei Wohnungen gilt nur dann als Eigenheim, wenn an beiden Wohnungen Wohnungseigentum begründet wird oder Baurecht besteht;
- als Wohnungseigentum das dem Miteigentümer einer Liegenschaft oder einer Eigentümerpartnerschaft eingeräumte Recht gemäß dem Wohnungseigentumsgesetz 2002;

(3) Das angemessene Ausmaß der Wohnnutzfläche beträgt bei einer Person 30 m² und erhöht sich für die erste im gemeinsamen Haushalt lebende Person um 20 m², für jede weitere um je 15 m². Bei Jungfamilien erfolgt die Berechnung des angemessenen Ausmaßes der Wohnnutzfläche in der Weise, daß der an Hand der Haushaltsgröße ermittelten Wohnnutzfläche 15 m² hinzugerechnet werden.

(4) Im Falle der Überschreitung des angemessenen Ausmaßes der Wohnnutzfläche ist der Berechnung des Eigenmittlersatzdarlehens jener Teil der Eigenmittel zugrunde zu legen, der dem Verhältnis des angemessenen Ausmaßes zum tatsächlichen Ausmaß der Wohnnutzfläche entspricht.

(5) Mit im gemeinsamen Haushalt lebenden volljährigen Personen kann eine Solidarhaftung vereinbart werden, die nach Aufgabe der Wohnungsnutzung durch den Haftenden endet. Auch eine rechtsverbindliche Erklärung betreffend die Übernahme der Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag über das Eigenmittlersatzdarlehen kann von nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen eingeholt werden. Die vom Darlehensnehmer und den Mitverpflichteten gegenüber dem Vermieter bestehenden Rückforderungsansprüche wegen der eingebrachten Eigenmittel haben in Höhe der Austaufung des Eigenmittlersatzdarlehens zugunsten des Landes Wien als abgetreten zu gelten.

§ 18. (1) Die Laufzeit des Eigenmittlersatzdarlehens beträgt maximal 20 Jahre. In den Darlehensvertrag ist die Bestimmung aufzunehmen, daß das Darlehen schon zu einem früheren Zeitpunkt ganz oder teilweise zurückgefordert werden kann, wenn die Förderungswürdigkeit nicht mehr oder nur mehr in einem geringeren Ausmaß gegeben ist. Zu diesem Zweck sind das Haushaltseinkommen und die Haushaltsgröße nach zehn und 15 Jahren zu überprüfen.

(2) Ein Eigenmittlersatzdarlehen kann auch einem nachfolgenden Wohnungseigentümer oder unbeschadet der begünstigten Rückzahlung eines Förderungsdarlehens nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 einem nachfolgenden Wohnungsmieter gewährt werden. Dabei ist ein Abrechnungsfaktor von 1 vH pro Jahr zu berücksichtigen, nicht jedoch eine Indexaufwertung. Die Rückzahlungsbedingungen sind in diesem Fall so festzusetzen, dass das Darlehen spätestens am Ende des 20. Jahres nach Erteilung der Benutzungsbewilligung (Fertigstellungsanzeige gemäß § 128 Bauordnung für Wien) zur Gänze getilgt ist.

(3) Im Fall der Beendigung des Mietverhältnisses ist das austaufende Eigenmittlersatzdarlehen unverzüglich zurückzuerstatten, außer der neue förderungswürdige Mieter möchte mit Einverständnis des bisherigen Mieters und des Landes Wien in den Vertrag über das Eigenmittlersatzdarlehen eintreten. Das austaufende Eigenmittlersatzdarlehen ist im Falle einer Mietrechtsfortsetzung im Todesfall (§ 1116a ABGB, § 14 MRG) oder einer Abtretung des Mietrechts (§ 12 MRG) von Darlehensnehmern (Mitverpflichteten) bzw. deren Rechtsnachfolgern abzudecken, wenn die eintretenden Mieter nicht in den Vertrag über das Eigenmittlersatzdarlehen eintreten wollen oder mangels Förderungswürdigkeit nicht in den Vertrag eintreten dürfen.

(4) Vor Gewährung des Eigenmittlersatzdarlehens ist eine Erklärung des Hauseigentümers abzugeben, im Falle einer Rückzahlung des Finanzierungsbeitrages gemäß § 69 Abs 1 erster und dritter Satz vorerst das austaufende Eigenmittlersatzdarlehen abzudecken. Der Hauseigentümer hat dem Land Wien und den vom Land Wien zur Abwicklung der Eigenmittlersatzdarlehensgewährung beauftragten Bankinstituten die eintretenden Mieter bekanntzugeben.

§ 19. (1) Das Eigenmittlersatzdarlehen wird weiters sofort zur Gänze fällig, wenn

- das Eigenmittlersatzdarlehen zu Unrecht empfangen wurde,
- der Empfänger des Eigenmittlersatzdarlehens kein Recht mehr an der geförderten Wohnung hat oder diese nicht im Sinne des § 11 Abs. 1 Z. 1 benützt,
- der auf die Wohnung entfallende Anteil des Förderungsdarlehens des Landes oder des Darlehens gemäß § 6 Abs. 2 gekündigt oder zurückgezahlt wurde,
- der Baukostenzuschuß oder der nichtrückzahlbare Betrag zurückgezahlt wurde,
- ein Kündigungsgrund gemäß § 13 Abs. 2 Z. 1 und 3 vorliegt oder
- bei der nach zehn und 15 Jahren stattfindenden Überprüfung des Haushaltseinkommens und der Haushaltsgröße (§ 18 Abs 1) der Aufforderung auf Nachweis der Förderungswürdigkeit nicht entsprochen wird.

(2) Das Eigenmittlersatzdarlehen ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten zu kündigen, wenn der Schuldner nach schriftlicher Mahnung trotz Gewährung einer angemessenen Frist ohne Vorliegen triftiger Gründe seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag über das Eigenmittlersatzdarlehen nicht nachkommt.

OiB- Richtlinien

Begriffsbestimmungen

Ausgabe: Oktober 2011

Bereiche, in denen Waren zum Verkauf angeboten werden. Hierzu gehören z.B. Kassenbereiche, Windfänge, Ausstellungs-, Vorführ-, und Beratungsräume, gastgewerblich genutzte Räume sowie alle dem sonstigen Kundenverkehr dienenden Räume. Büros und Lagerbereiche, die nicht mit brandschnittsbildenden Wänden und Decken vom Verkaufsbereich getrennt sind, zählen ebenfalls zur Verkaufsfläche.

Verkaufsstätten

Gebäude oder Gebäudeteile, die bestimmungsgemäß dem Verkauf von Waren dienen.

Versammlungsstätten

Gebäude oder Gebäudeteile für Veranstaltungen mit mehr als 120 Personen.

Verteilung

Leitung zwischen Wärmebereitstellungssystem und vertikaler Steigleitung.

Wärmespeichersystem

Prozessbereich in der Anlagentechnik, in dem die in einem Medium enthaltene Wärme gespeichert wird.

Wärmeverteilsystem

Prozessbereich in der Anlagentechnik, in dem die benötigte Wärmemenge von der Bereitstellung zur Wärmeabgabe transportiert wird.

Wohngebäude

Gebäude, die ganz oder überwiegend zum Wohnen genutzt werden.

Wohnung

Gesamtheit von einzelnen oder zusammen liegenden Räumen, die baulich in sich abgeschlossen und zu Wohnzwecken bestimmt sind und die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen.

Wohnungstreppen

Haupttreppen in Wohnungen sowie in Gebäuden oder Gebäudeteilen mit nicht mehr als zwei Wohnungen und in Reihenhäusern.

Zuverlässigkeit des Tragwerks

Die Fähigkeit eines Tragwerks oder Bauteils, die festgelegten Anforderungen zu erfüllen.

Artikel 11

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen. Die Vertragsstaaten unternehmen geeignete Schritte, um die Verwirklichung dieses Rechts zu gewährleisten, und anerkennen zu diesem Zweck die entscheidende Bedeutung einer internationalen, auf freier Zustimmung beruhenden Zusammenarbeit.

(2) In Anerkennung des grundlegenden Rechts eines jeden, vor Hunger geschützt zu sein, werden die Vertragsstaaten einzeln und im Wege internationaler Zusammenarbeit die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich besonderer Programme, durchführen

a)
zur Verbesserung der Methoden der Erzeugung, Haltbarmachung und Verteilung von Nahrungsmitteln durch volle Nutzung der technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse, durch Verbreitung der ernährungswissenschaftlichen Grundsätze sowie durch die Entwicklung oder Reform landwirtschaftlicher Systeme mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Erschließung und Nutzung der natürlichen Hilfsquellen;

b)
zur Sicherung einer dem Bedarf entsprechenden gerechten Verteilung der Nahrungsmittelvorräte der Welt unter Berücksichtigung der Probleme der Nahrungsmittel einführenden und ausführenden Länder

institut für wohnbau

i_w

vorlesung wohnbau
sos 2023
19.04.2023 intro



institut für wohnbau

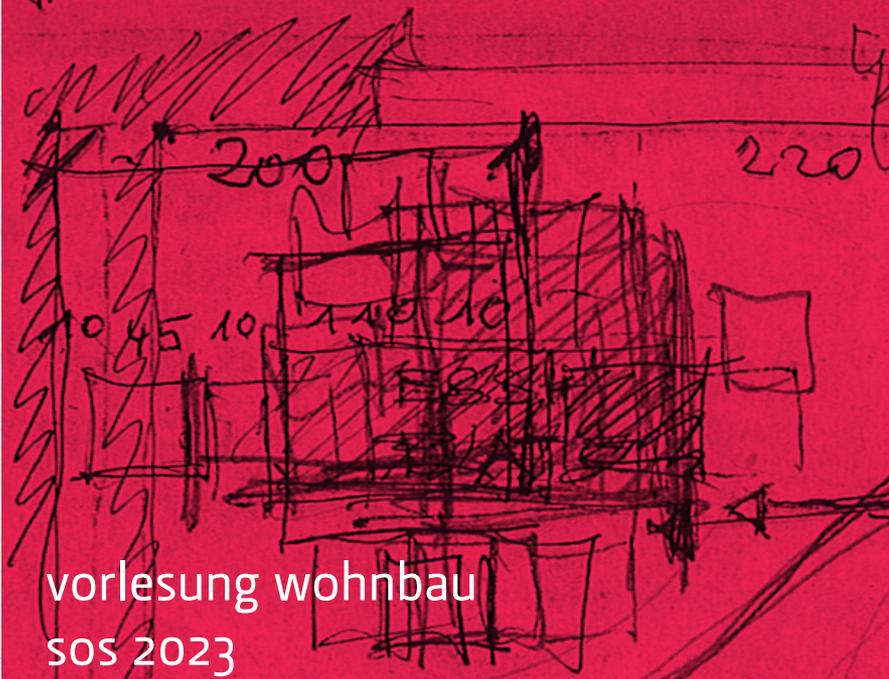
i_w

vorlesung wohnbau

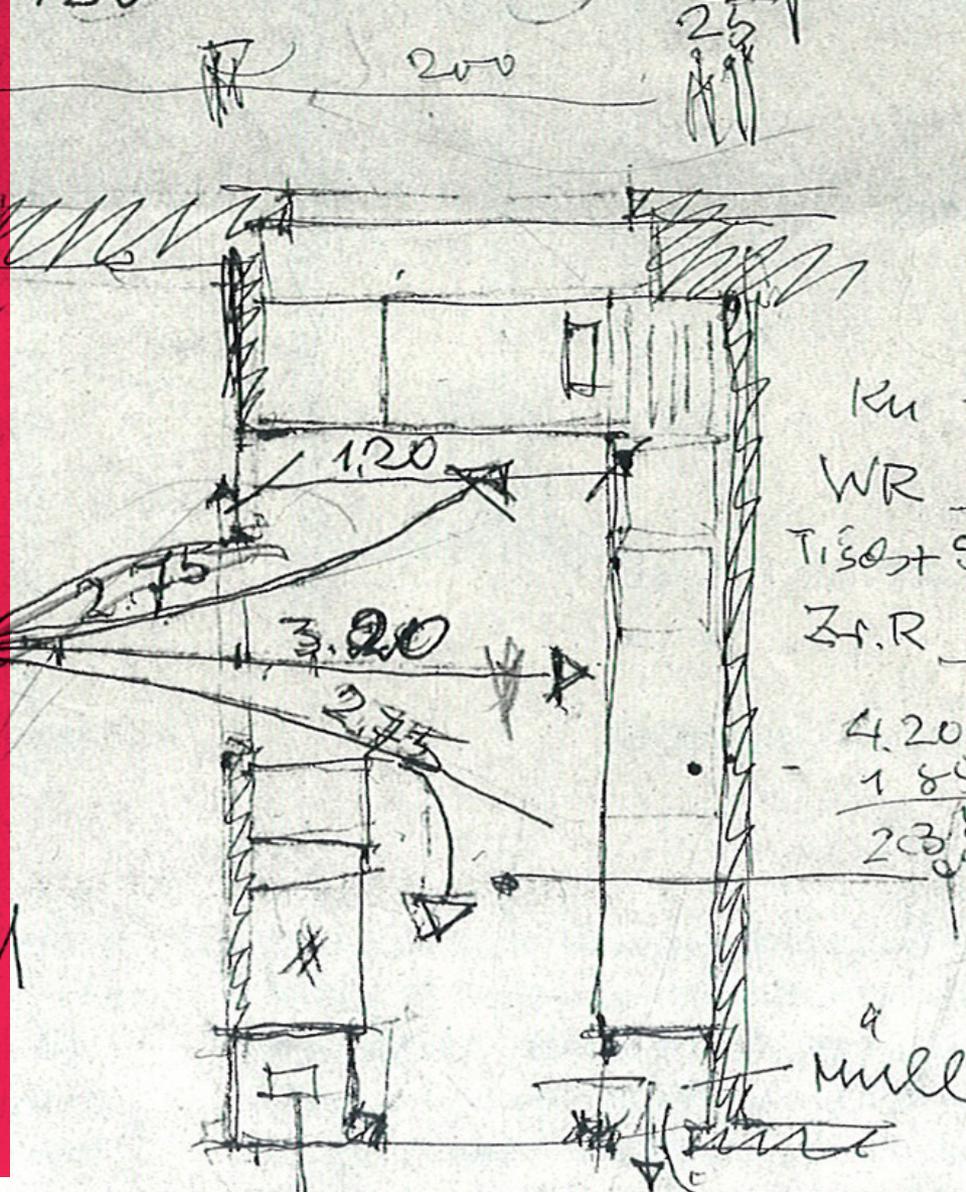
sos 2023

26.04.2023 disponible räume

TU
Graz



vorlesung wohnbau
 sos 2023
 10.05.2023 raumtypologien.
 entwicklung aus möbeln I



Vom Herd zum Essplatz 2.75 m

Schleifkammer
 Basis 50/7

vorlesung wohnbau
sos 2023
17.05.2023 raumtypologien.
entwicklung aus möbeln II



vorlesung wohnbau
sos 2023
24.05.2023 raumtypologien.
entwicklung aus möbeln III



institut für wohnbau

i_w

vorlesung wohnbau

sos 2023

31.05.2023 treppen_mythologien



institut für wohnbau

i_w

vorlesung wohnbau
sos 2023
07.06.2023 fassaden_textiles

TU
Graz

lichtblauwagner architekten
projektauswahl

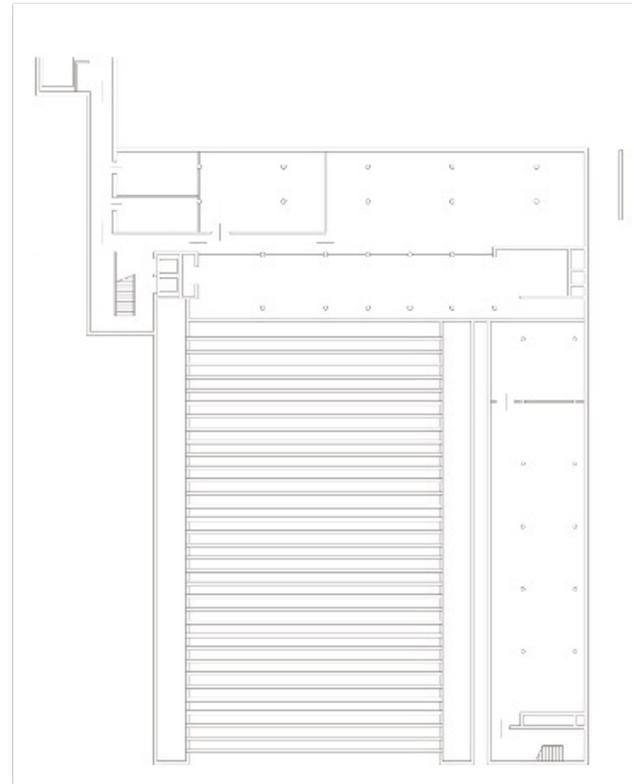
Gesundheits- und Krankenpflegeschule der Stadt Wien

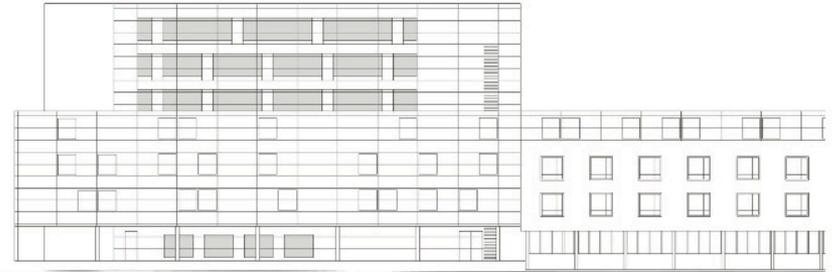
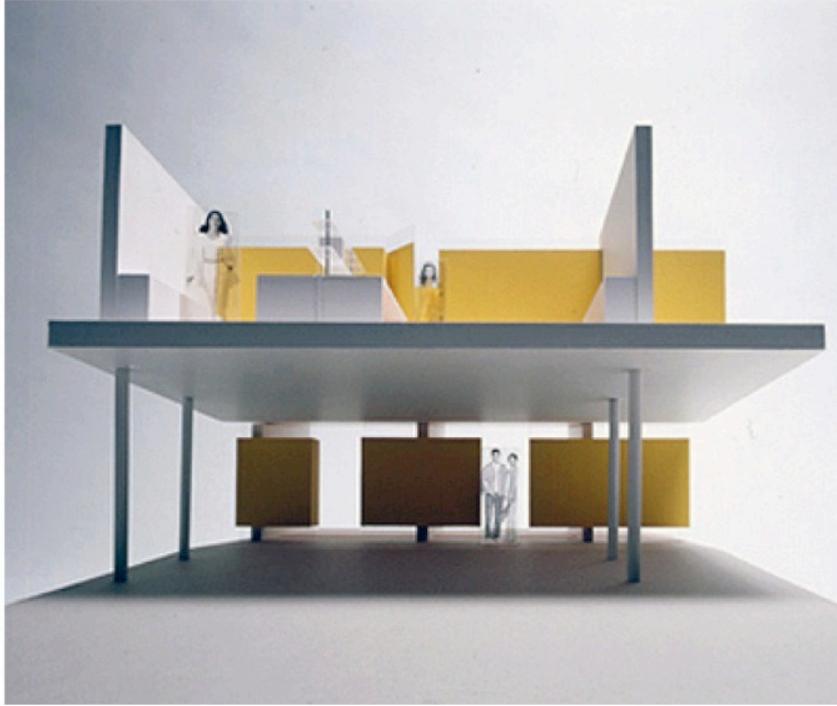
TU
Graz

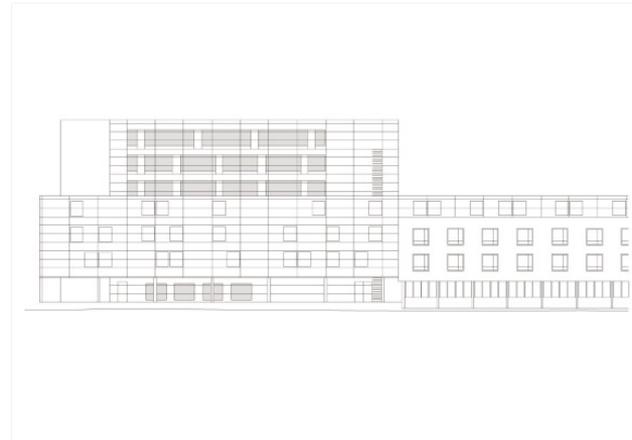


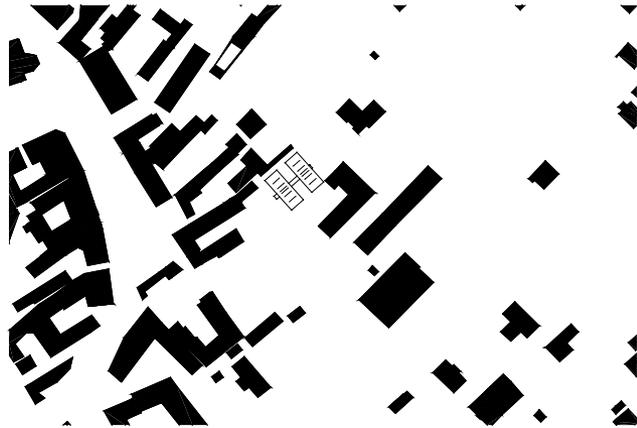


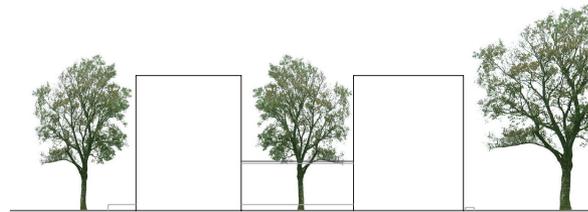
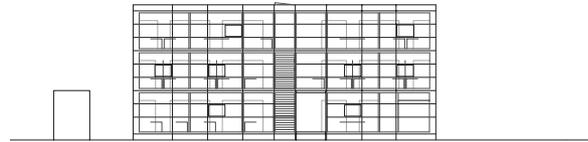






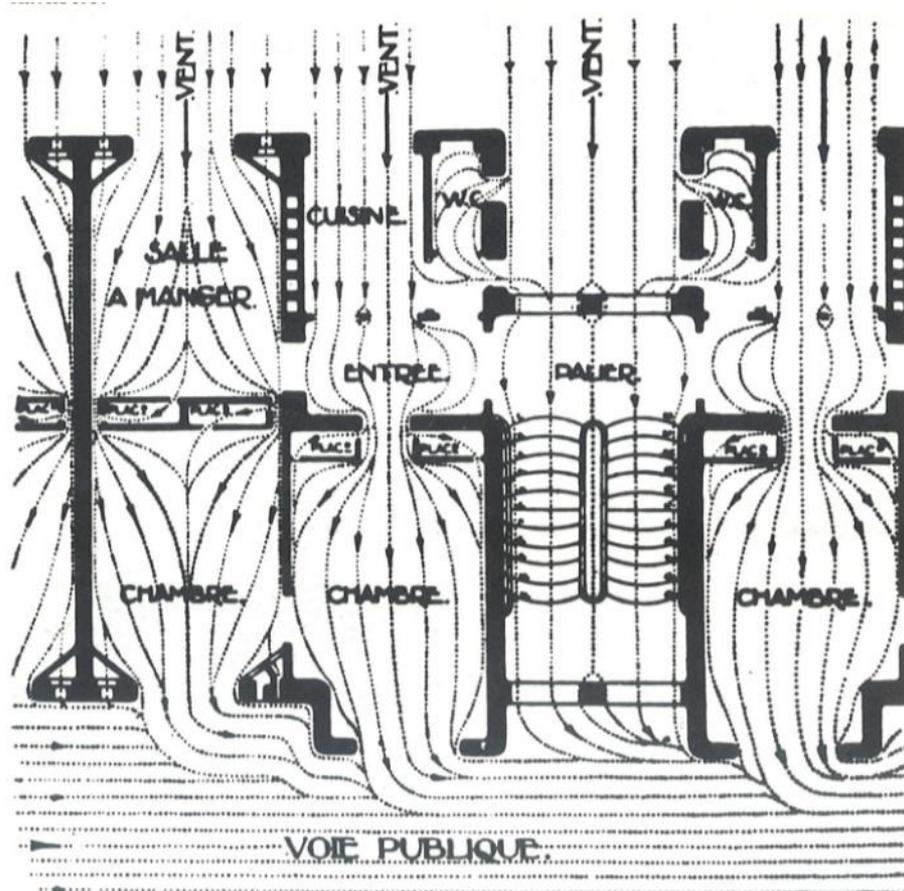




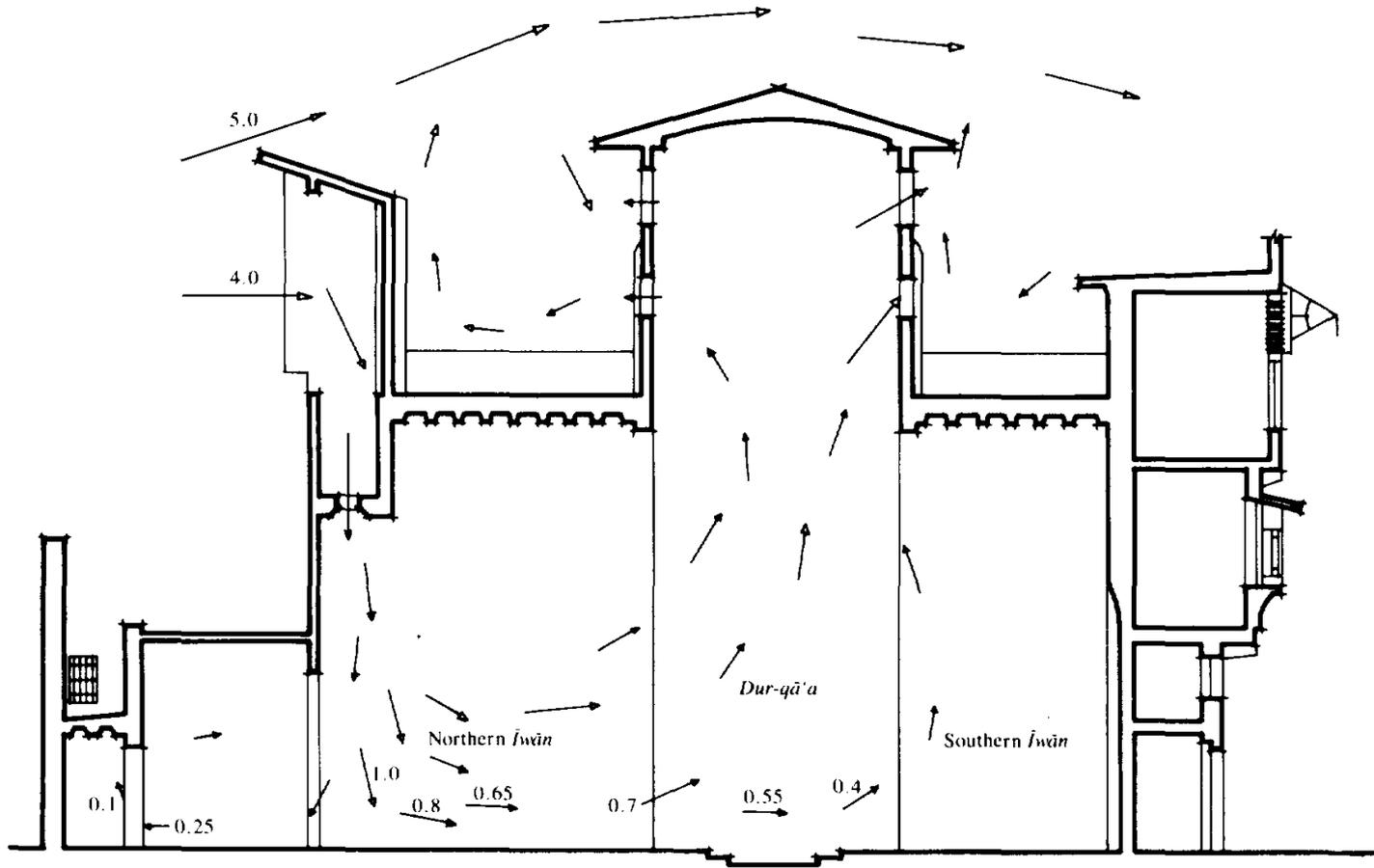








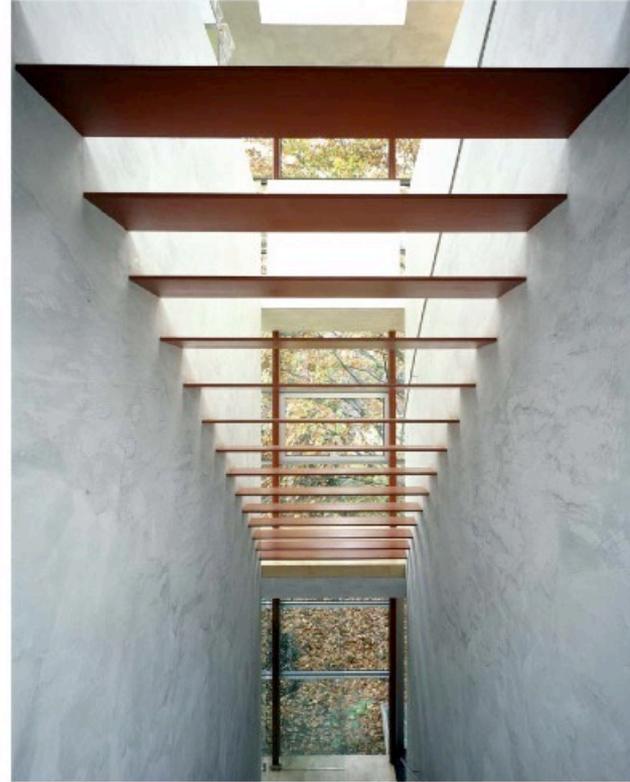
wohnungsgrundriss mit lüftungsströmen, a.a.rey 1914

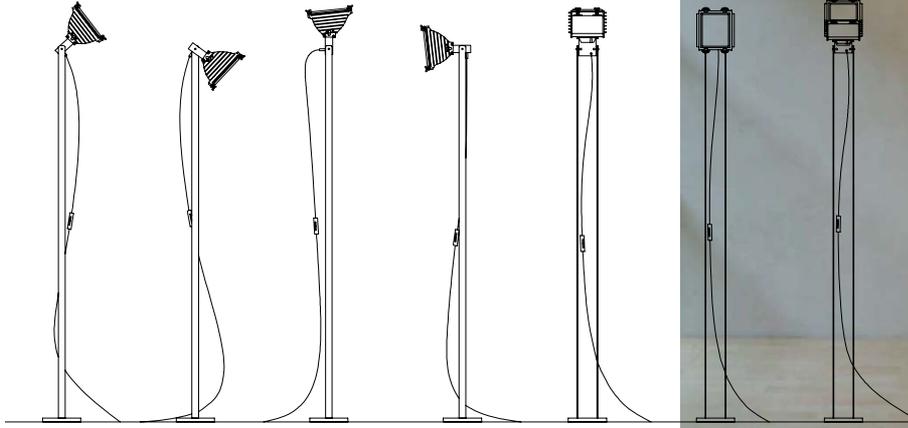


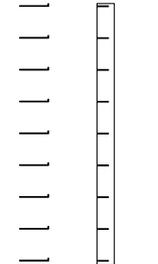
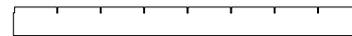
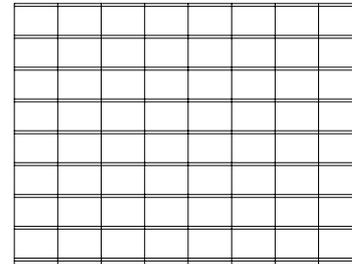
windtürme, zeichnung hassan fathy

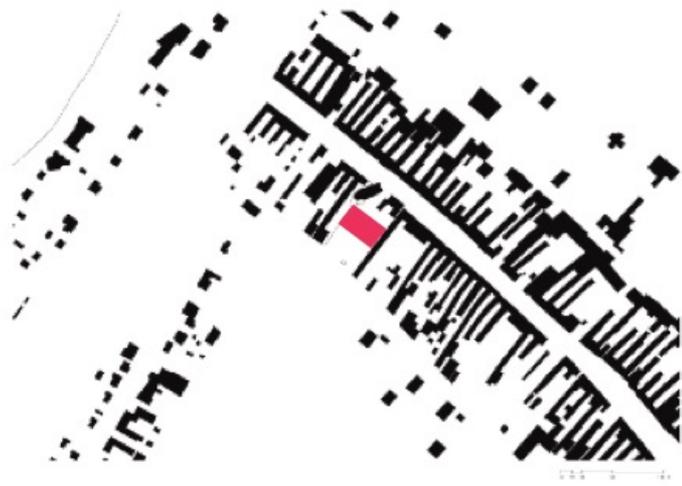


glass house, new canaan, philip johnson und richard foster 1949

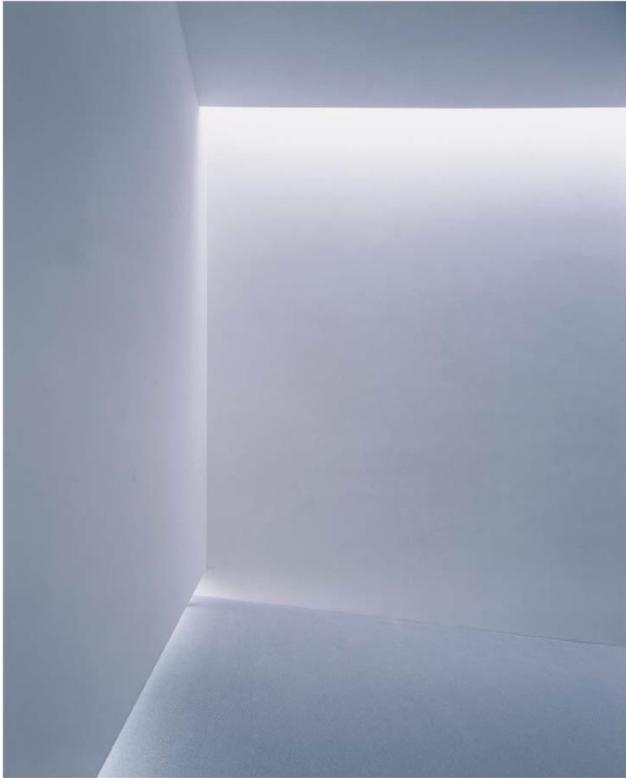




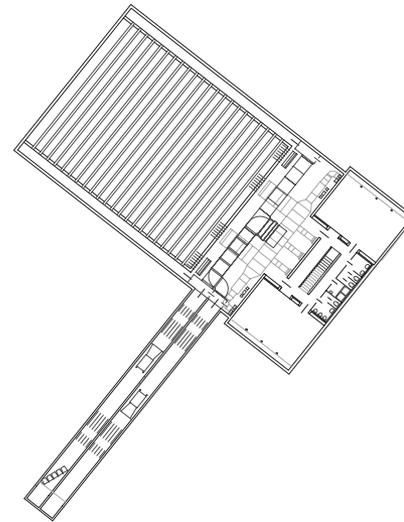


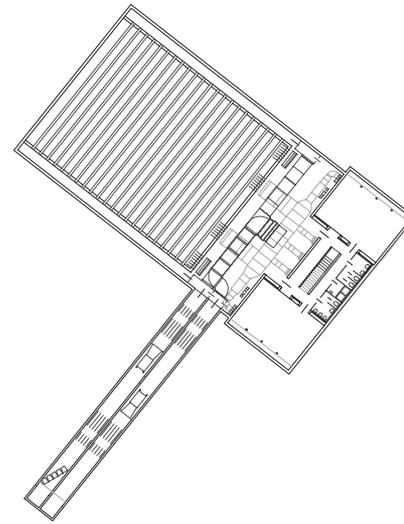






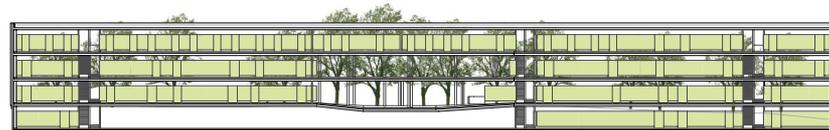
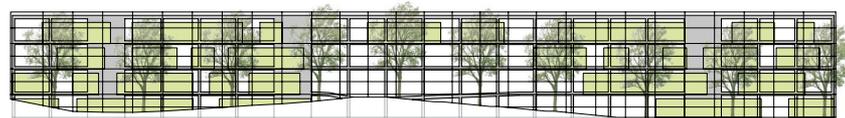
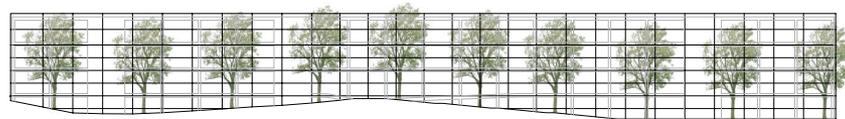


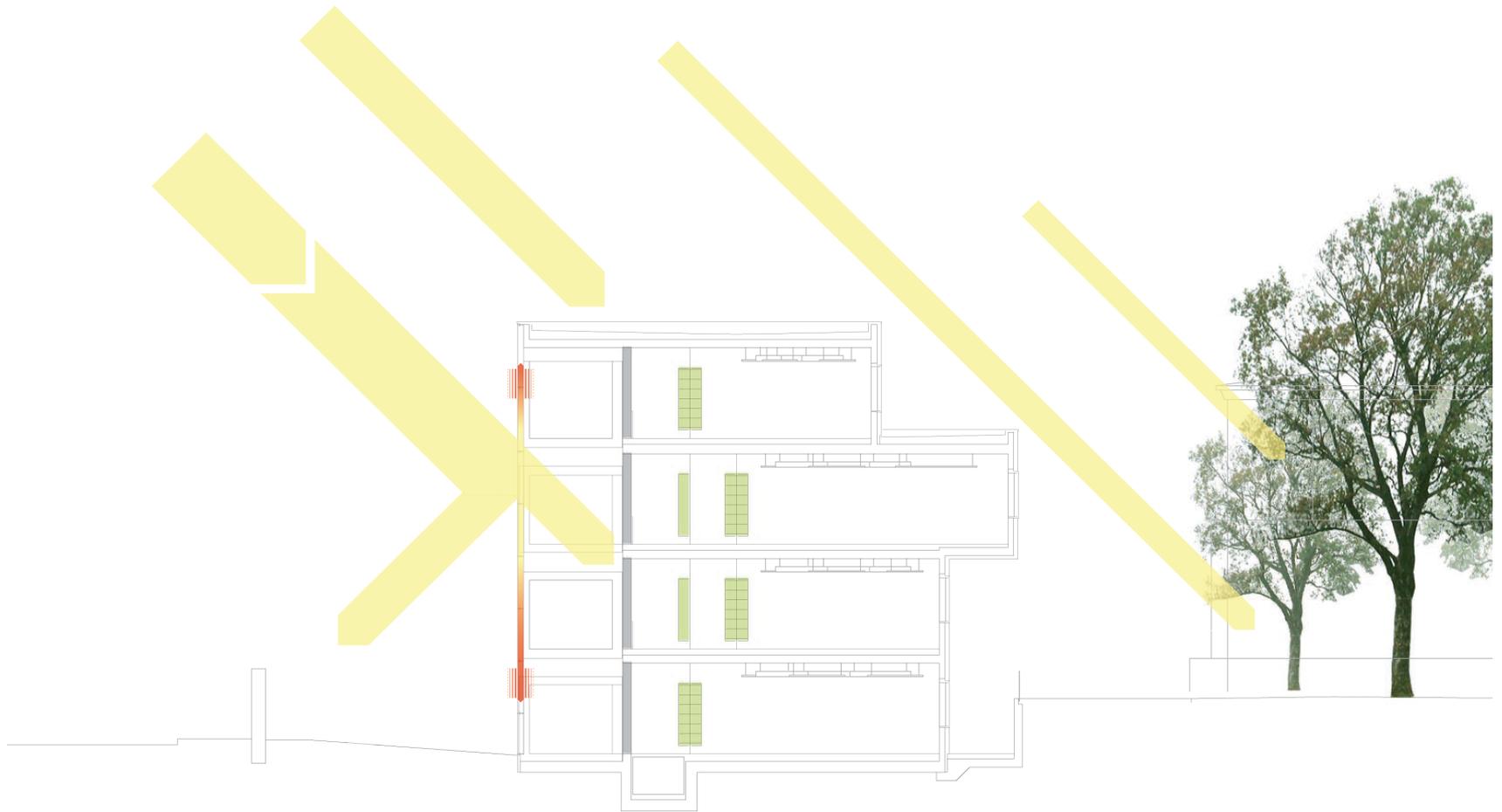




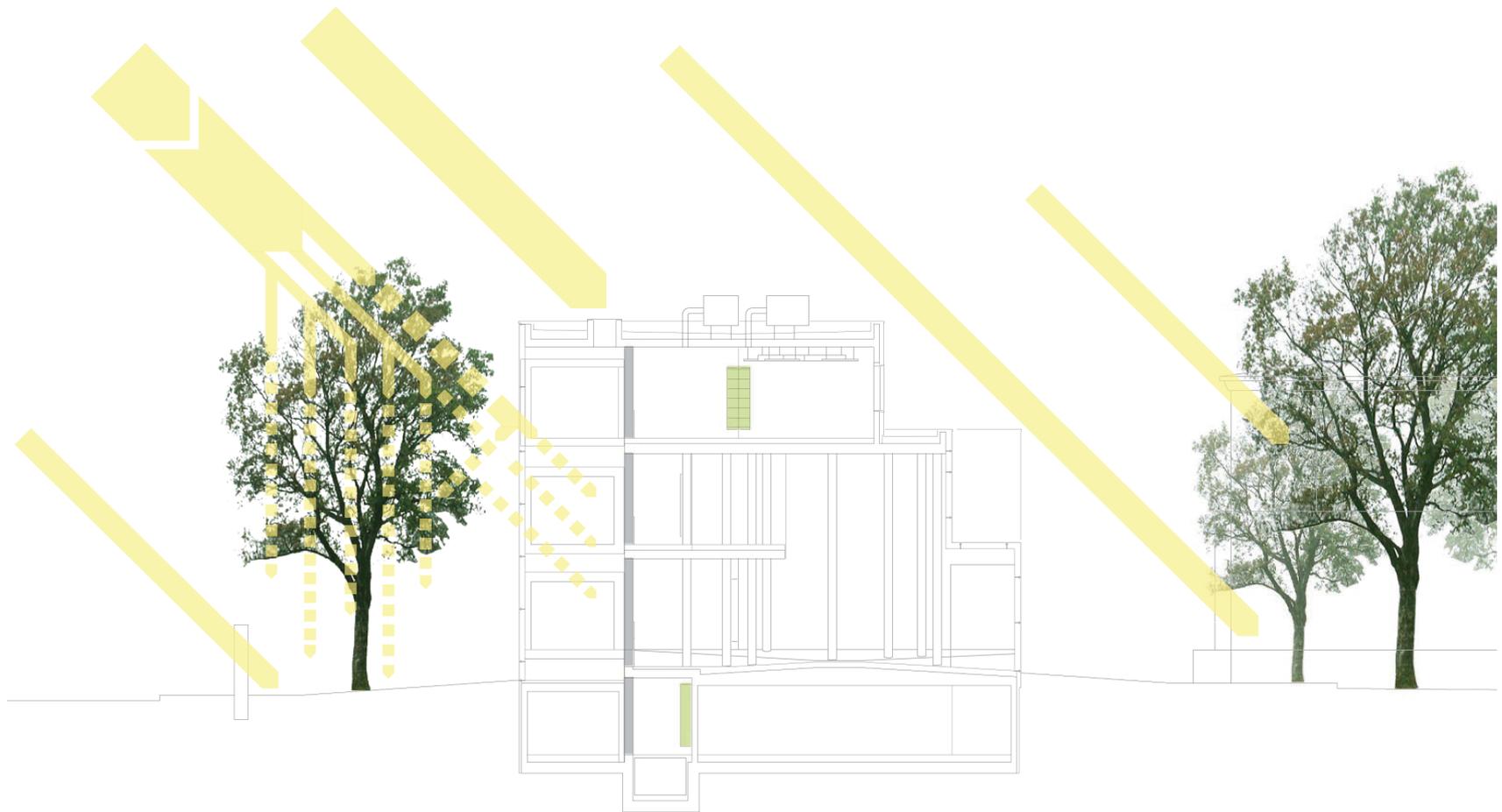








szx wien, lichtblauwagner 2007-2010: sonneneinstrahlung ohne bäume



szx wien, lichtblauwagner 2007-2010: sonneneinstrahlung gefiltert durch bäume















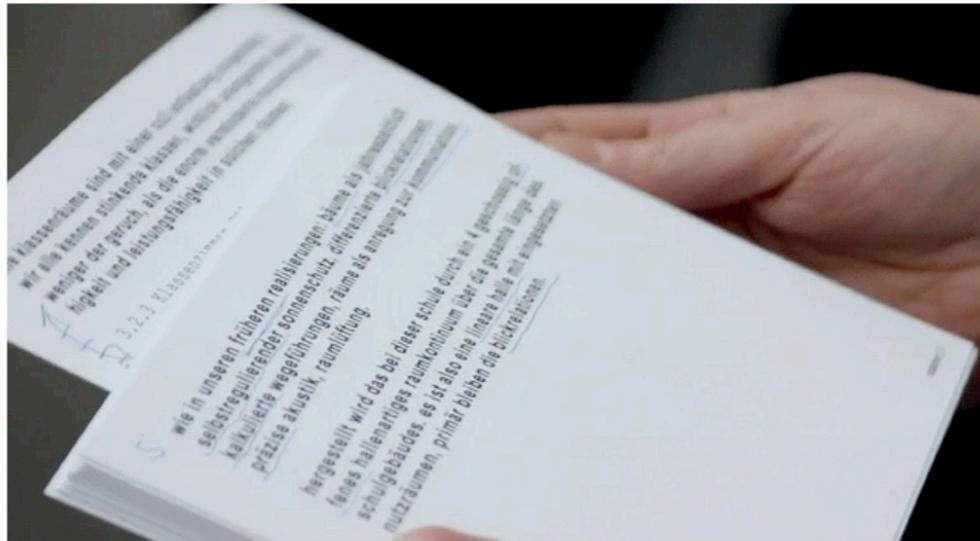














DEUTSCHES
WÖRTERBUCH

VON

JACOB GRIMM UND WILHELM GRIMM.



ERSTER BAND.

A — BIERMOLKE.

LEIPZIG
VERLAG VON S. HIRZEL.
1854.

grimm'sches deutsches wörterbuch, titel band 1, 1854.



bibliothek lichtblauwagner



henricus de allemania vor seinen schülern, laurentius de voltolina um 1350



homepage i_w

grafikrichtlinien vorlage
stand november 2012

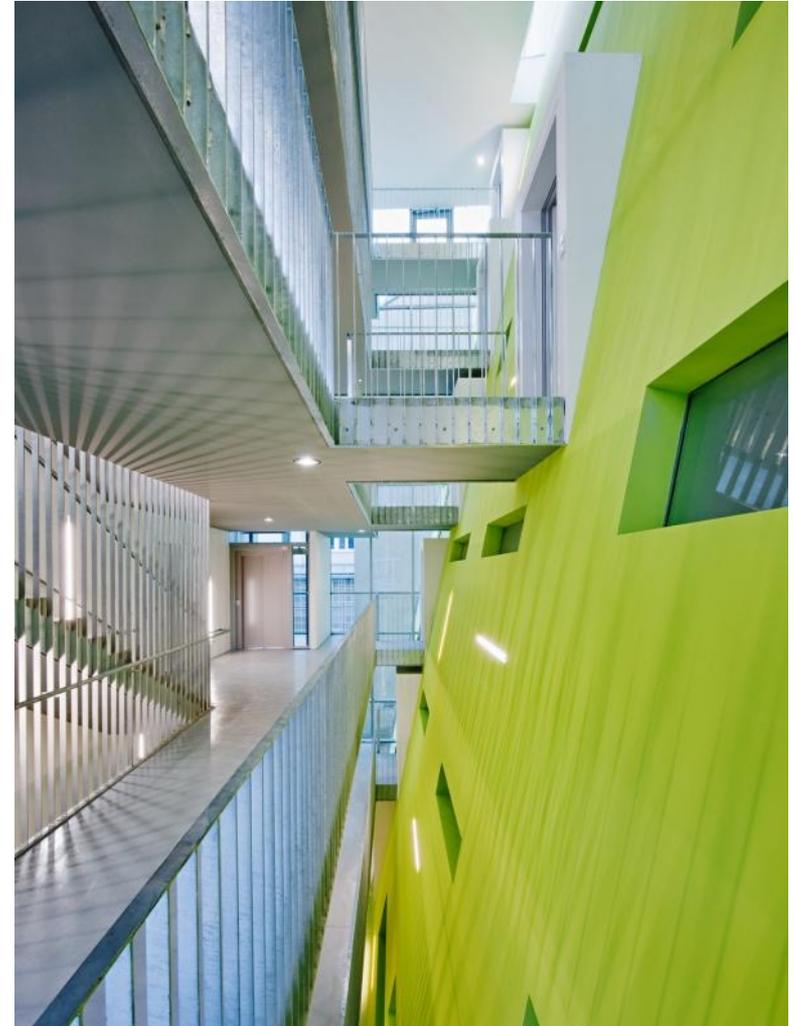


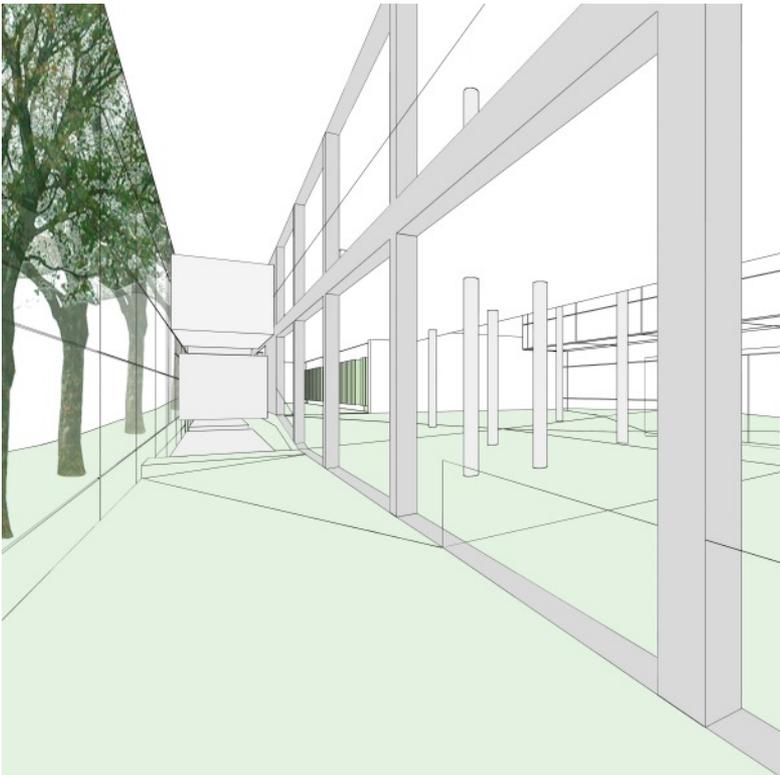
	grundriss	schnitt	ansicht	strich qualitäten
001 wand				0,05 schwarz 0,05 dunkelgrau
002 decke				0,05 schwarz 0,05 dunkelgrau
003 dach				0,05 schwarz 0,05 dunkelgrau
004 leichtwand				0,05 schwarz
005 trennwand	a_tragend 			0,05 schwarz
	b_leichtwand 			0,05 schwarz
006 bruchstelle	a_tragend 			solid hellrot
	b_leichtwand 			solid hellrot
007 fenster	a_lochfassade 			0,05 schwarz
	b_kastenfenster 			0,05 dunkelgrau 0,09 hellgrau

grafikrichtlinien

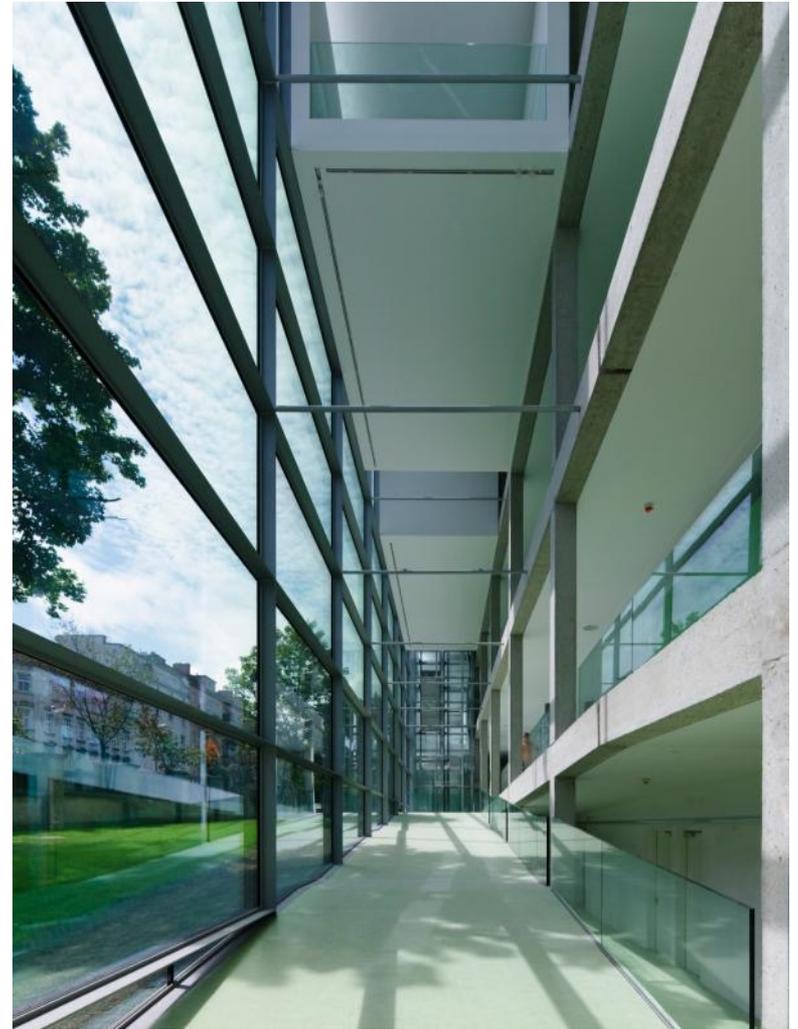


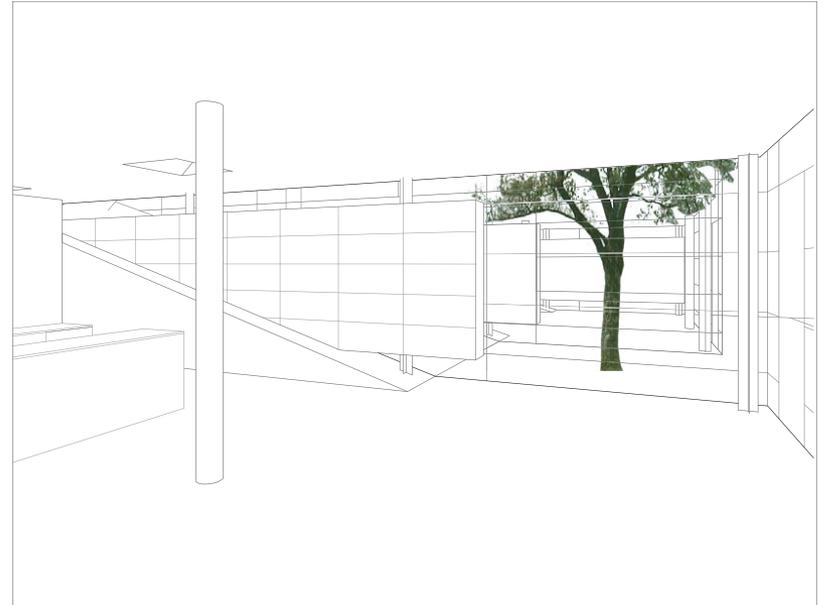
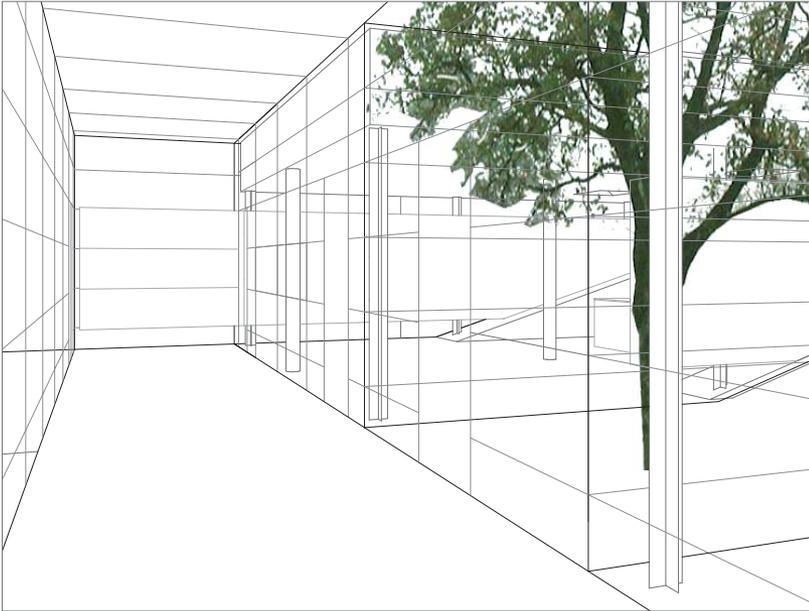
grafikrichtlinien, stimmungsbild





grafikrichtlinien





hang.haus hindersdorf, lichtblauwagner 2009



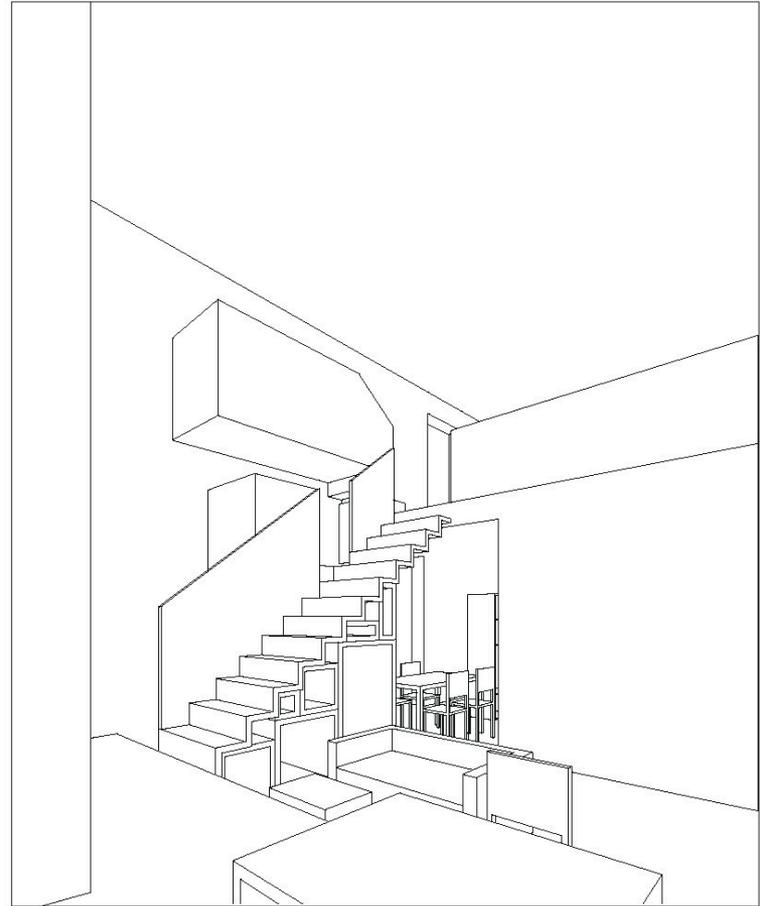
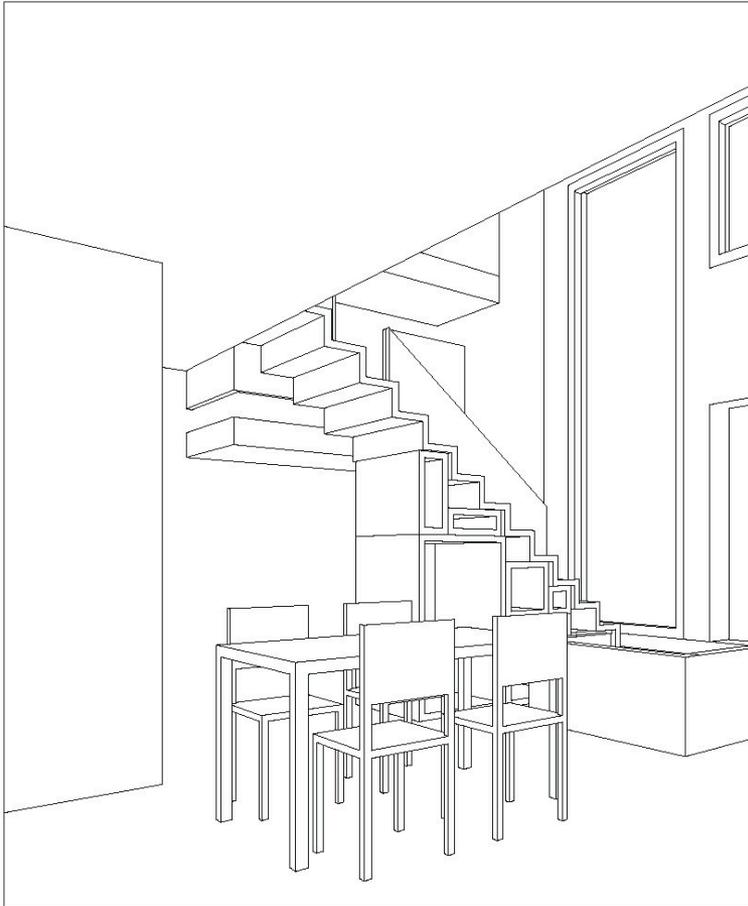
marcellus theater – zeichnung lichtblau

Fassadenskizze

Durch Einsatz von transluzenten Bereichen im Luftraum der Maisonnettewohnungen, durch das Verschieben, welches die Erschließung ausbildet und durch unterschiedliche Fensterformate sollen die unterschiedlichen Einheiten im System weiterhin erkennbar sein.



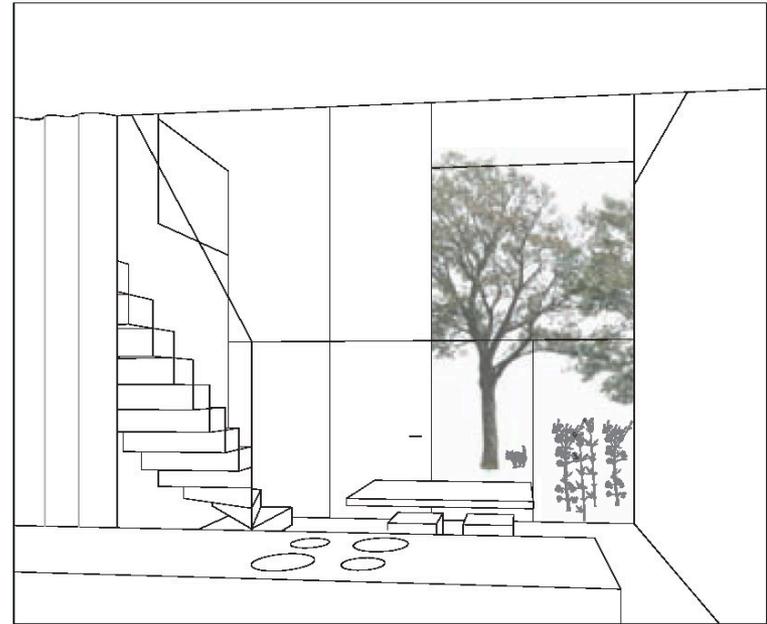
projektübung sebastian wattenberg



projektübung sebastian wattenberg

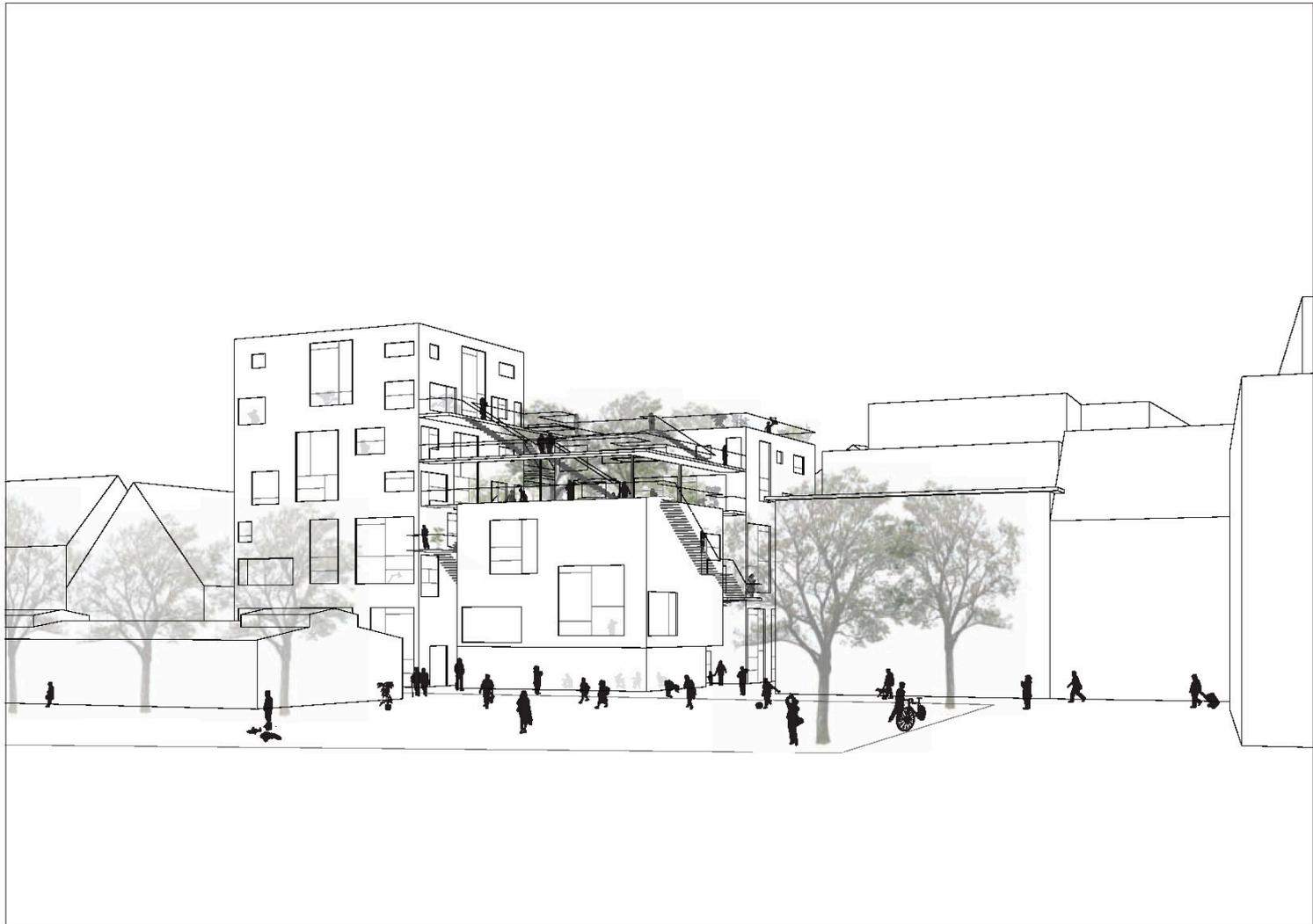


Perspektive Luftraum

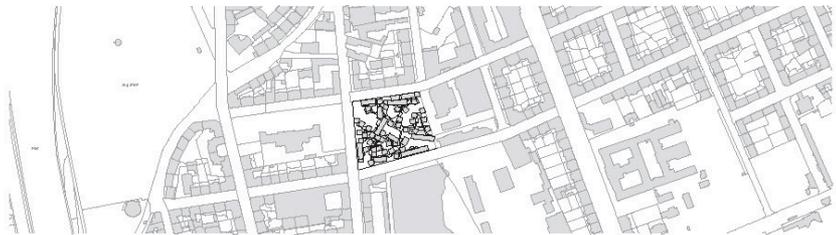


Perspektive Küche

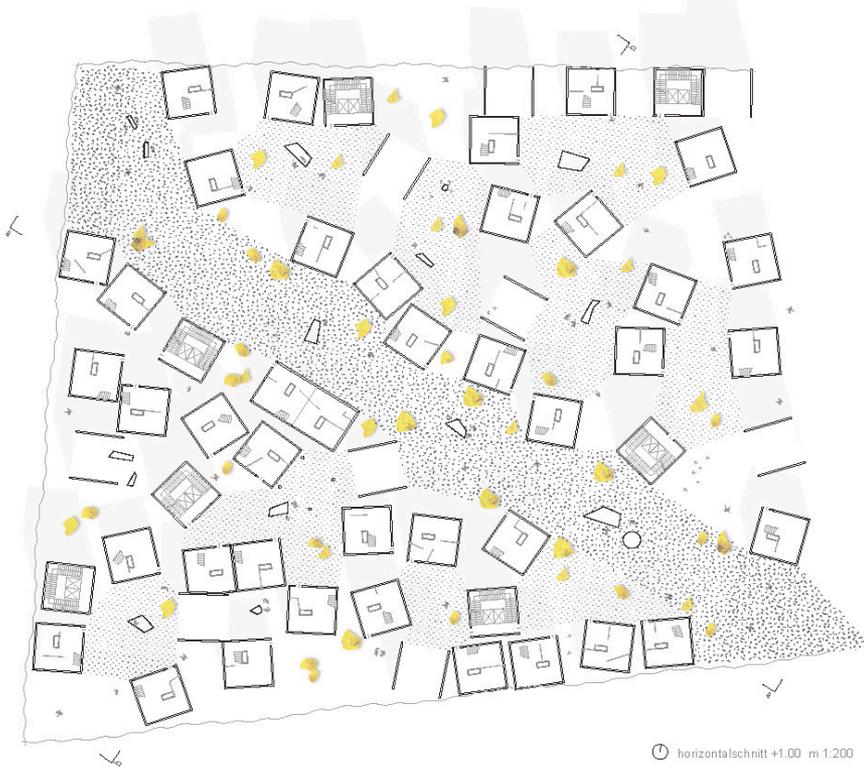
projektübung sebastian wattenberg



diplomarbeit stephan schmidt



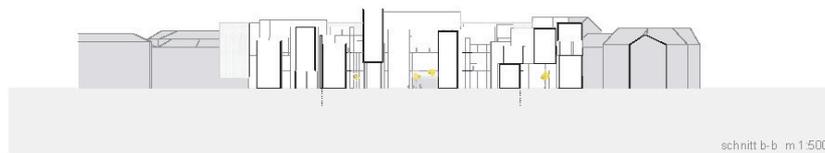
strukturplan m 1:2000



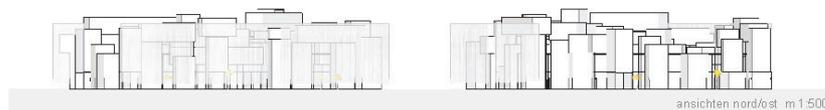
horizontalschnitt +1.00 m 1:200



schnitt a-a m 1:500



schnitt b-b m 1:500



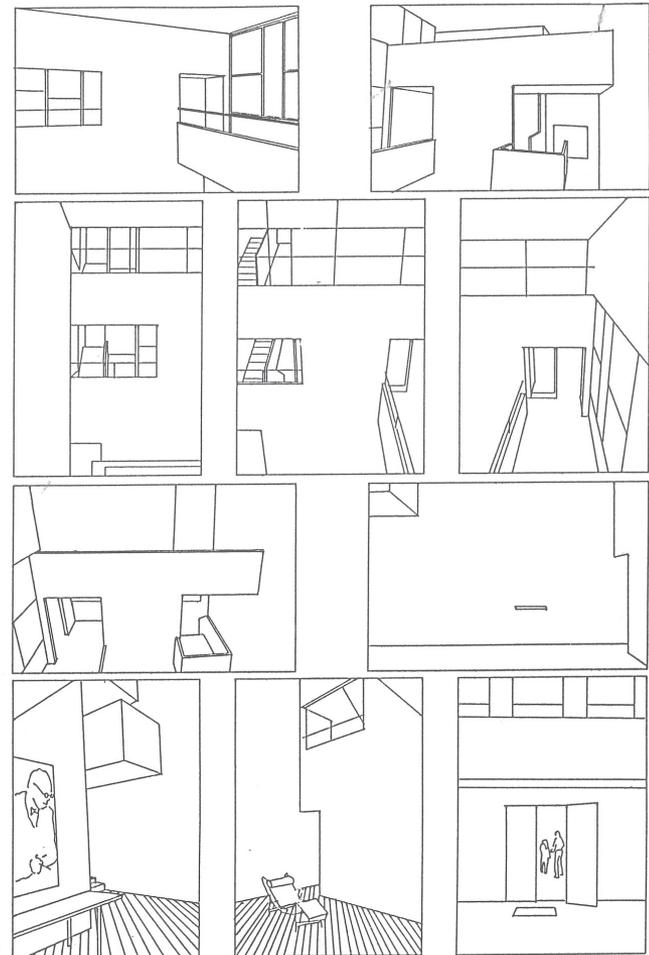
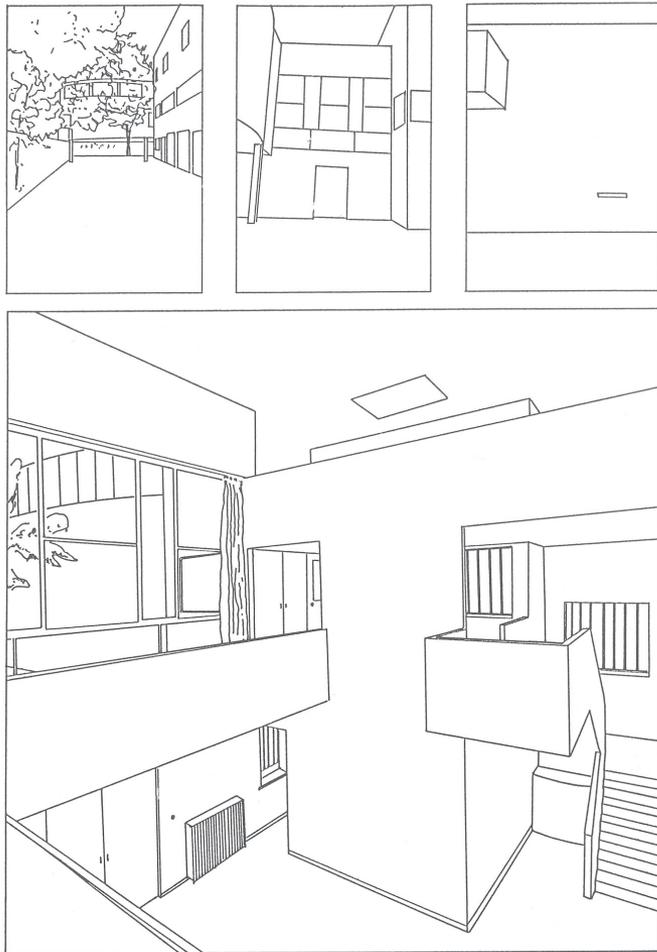
ansichten nord/ost m 1:500



ansichten süd/west m 1:500



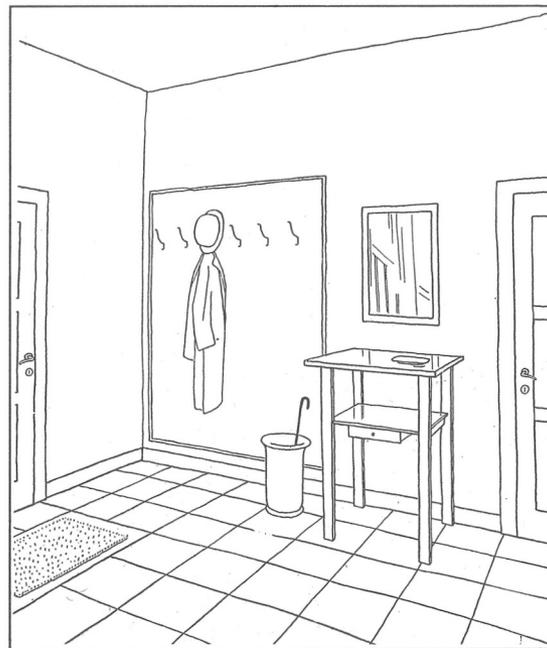
projektübung christoph walter pirker



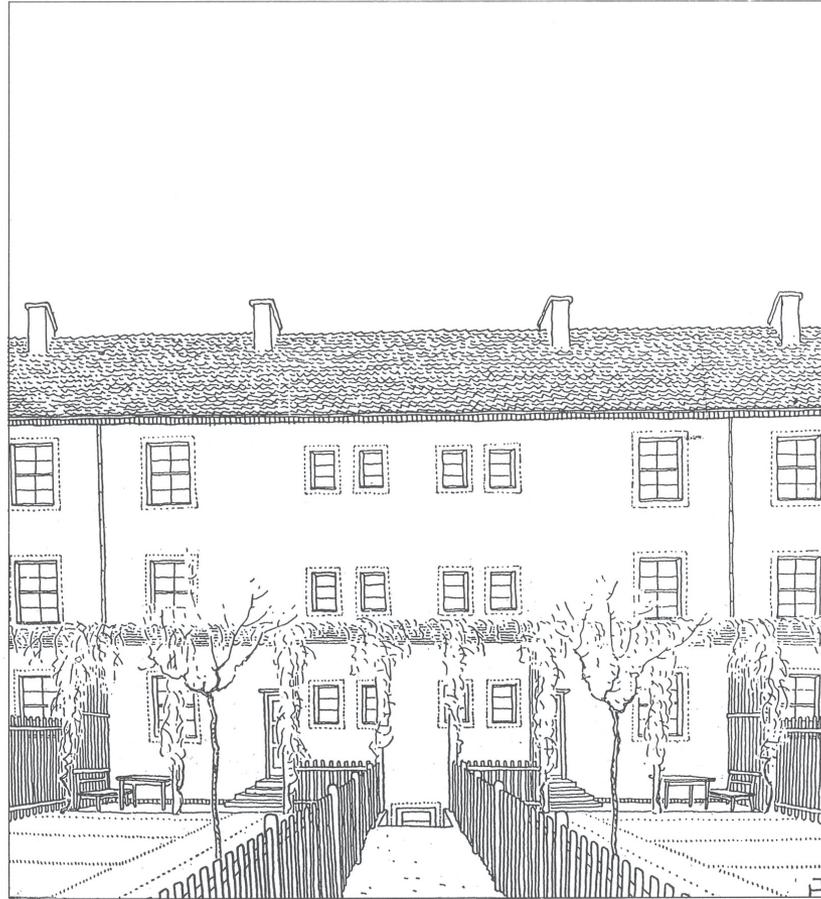
zeichnungen von le corbusier



zeichnungen von le corbusier



zeichnungen von heinrich tessenow



zeichnung von heinrich tessenow



40. FRANÇOISE

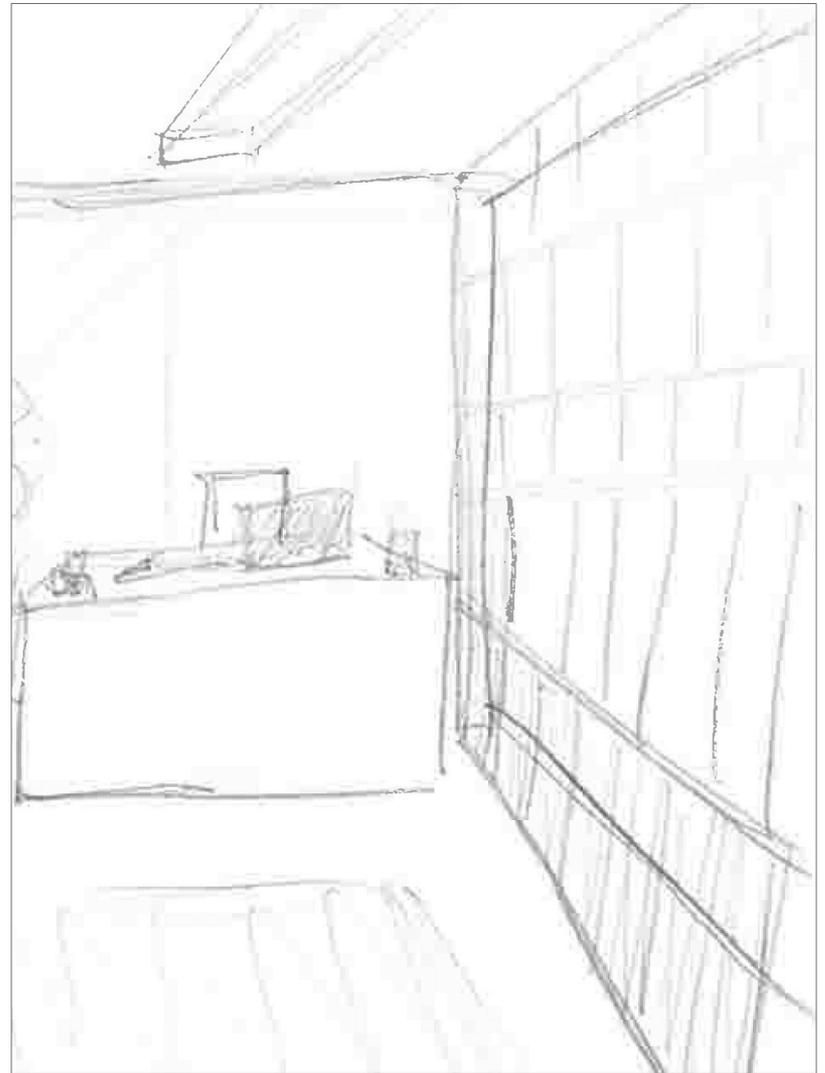
41. FRANÇOISE MIT HAARSCHLEIFE



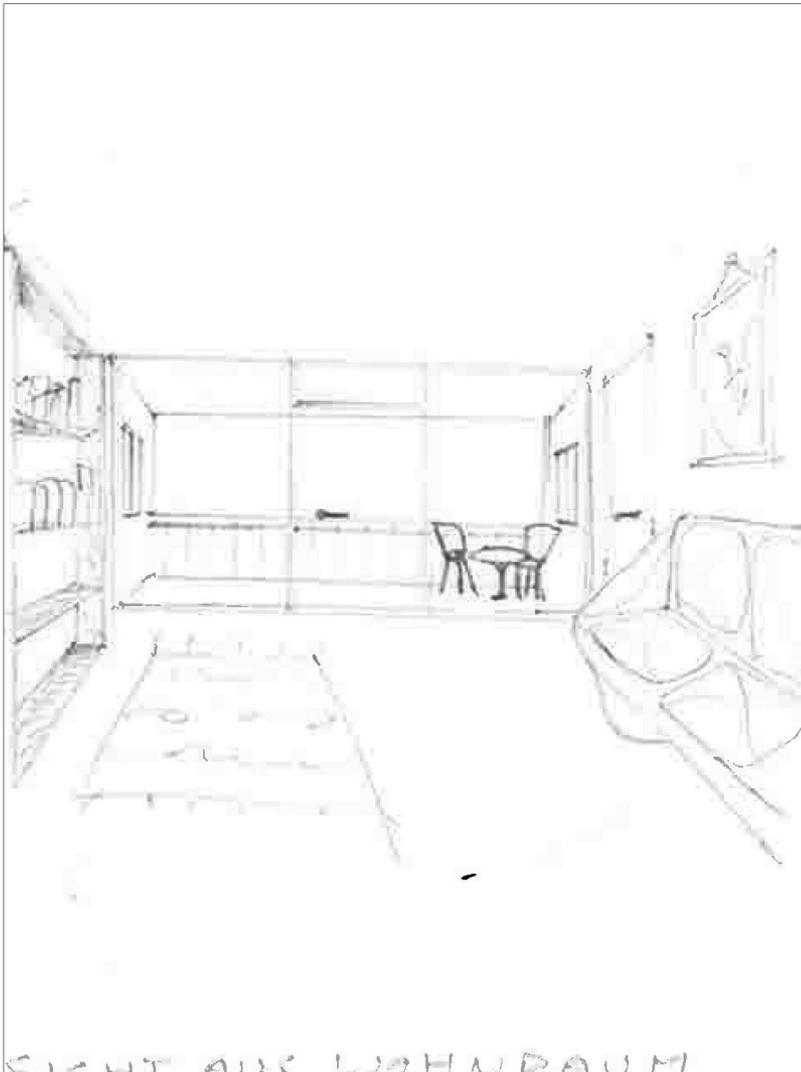
357. SPANISCHE FRAU



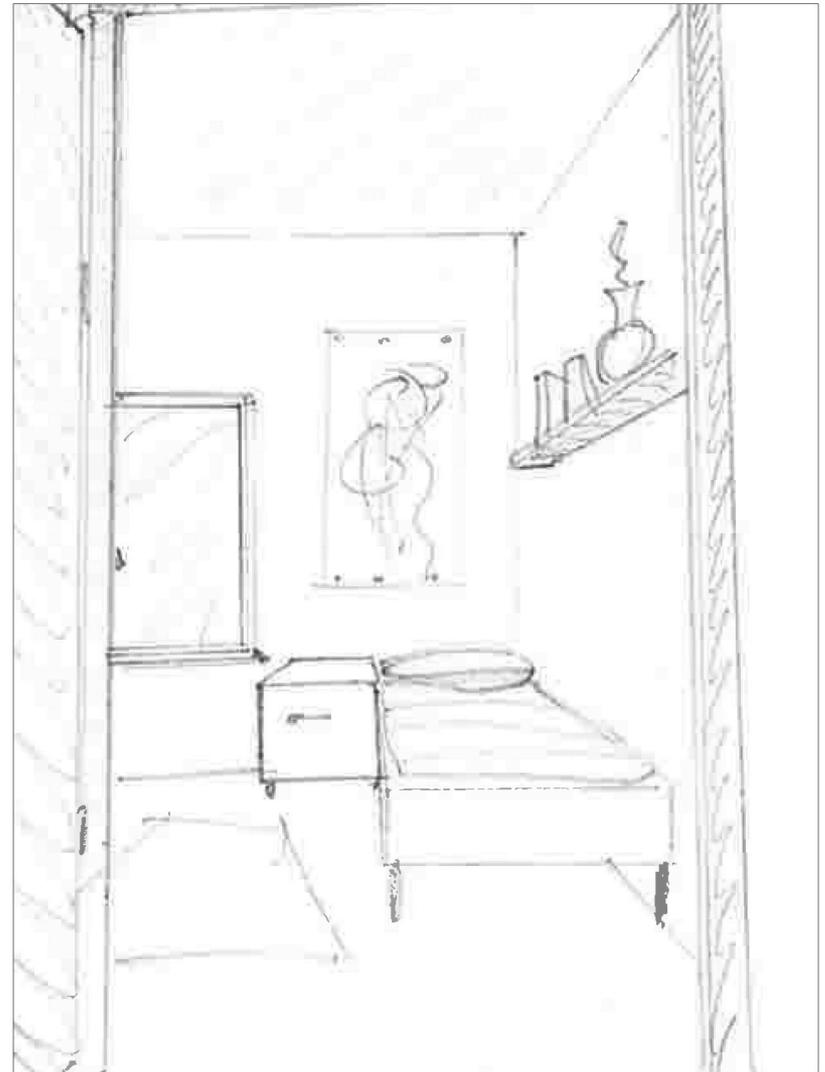
zeichnung von pablo picasso



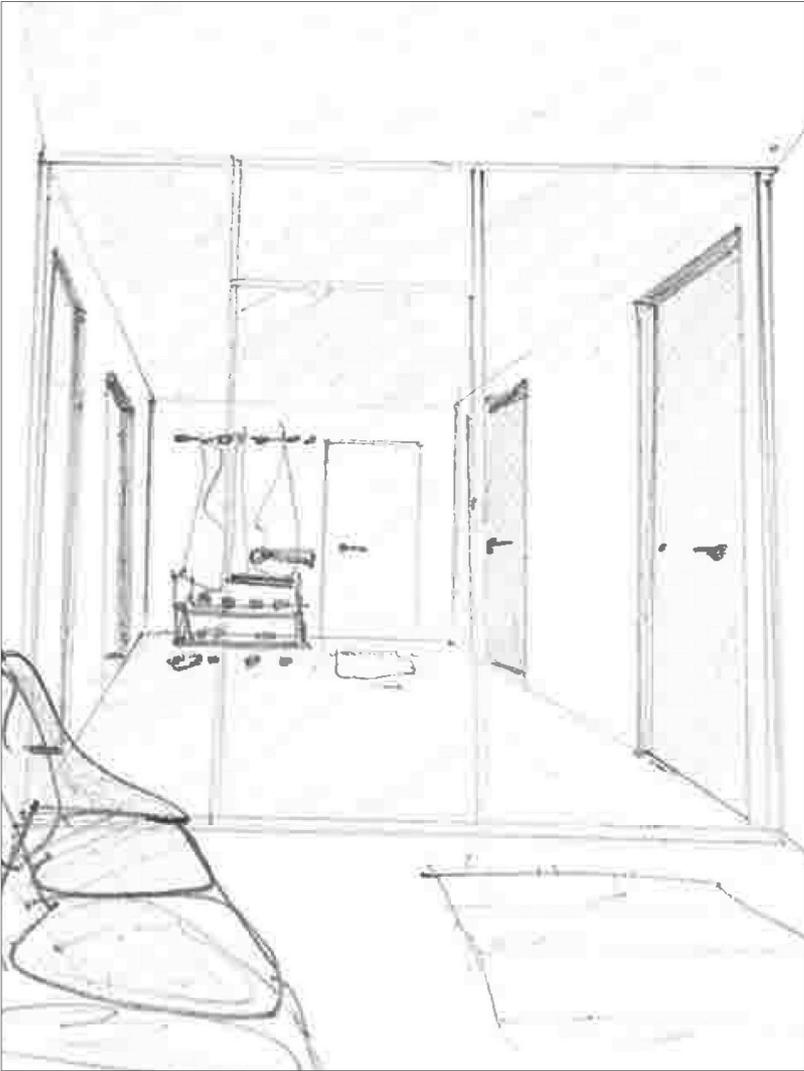
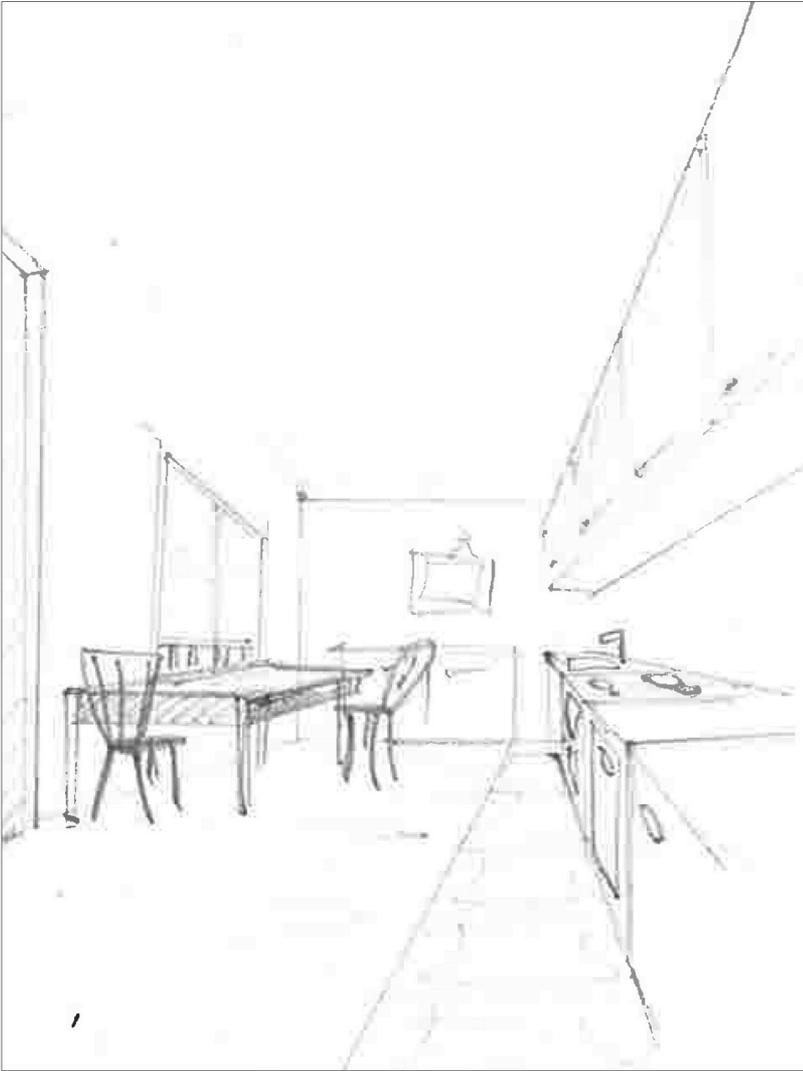
zeichnungen von theresa pribil, sos 2014



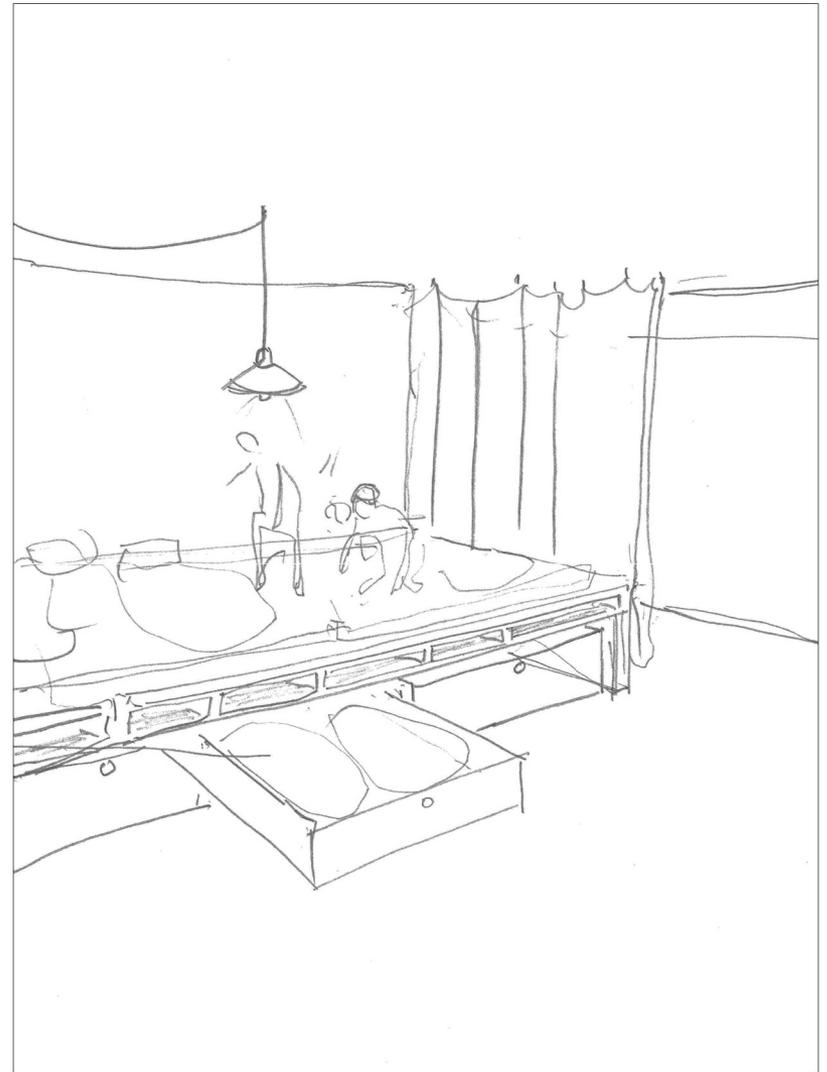
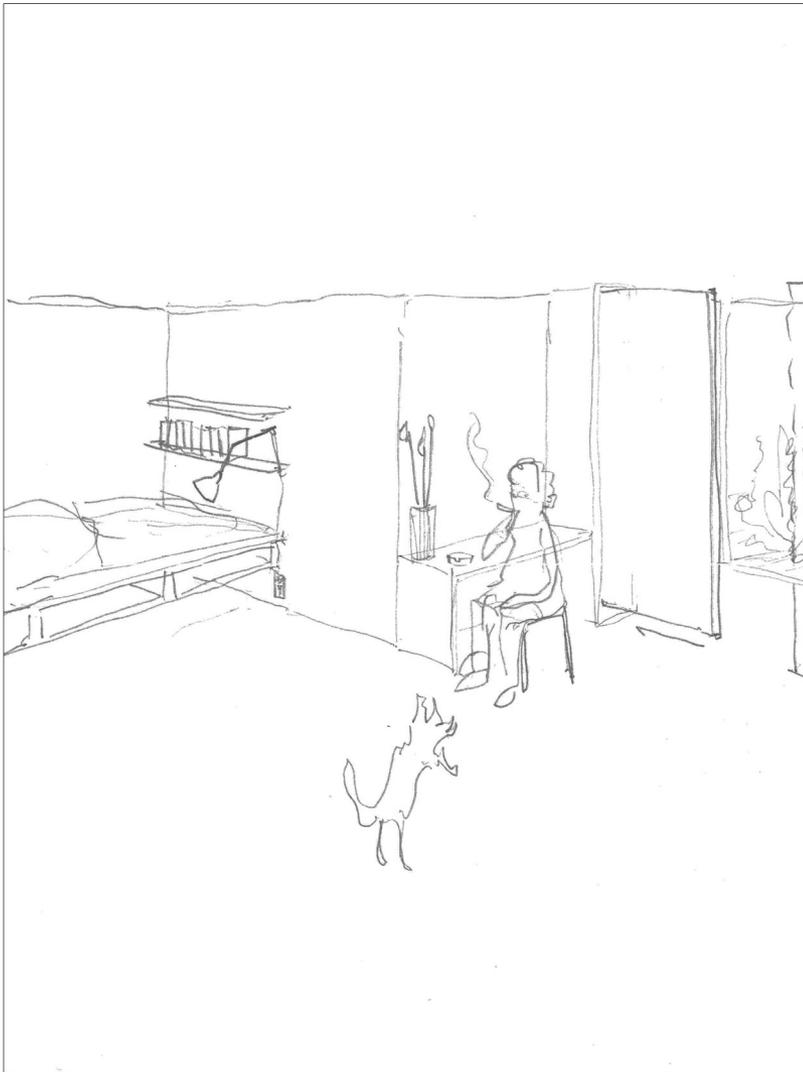
SICHT AUS WOHNRAUM



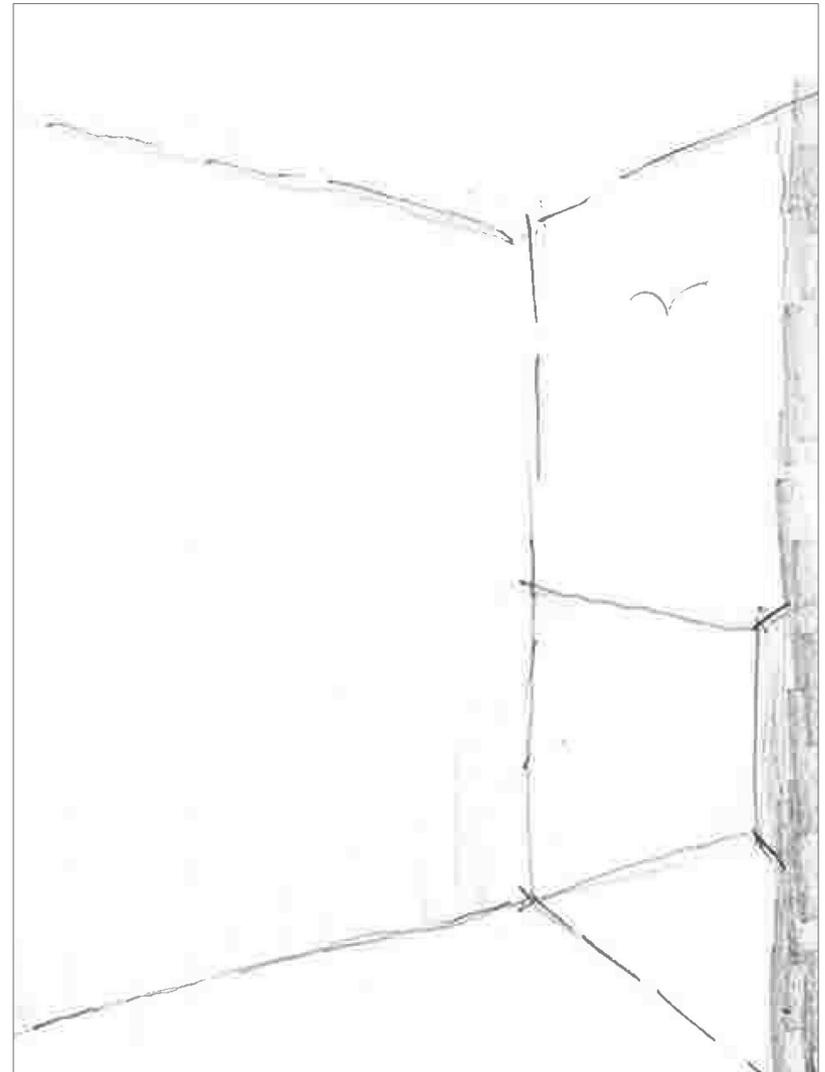
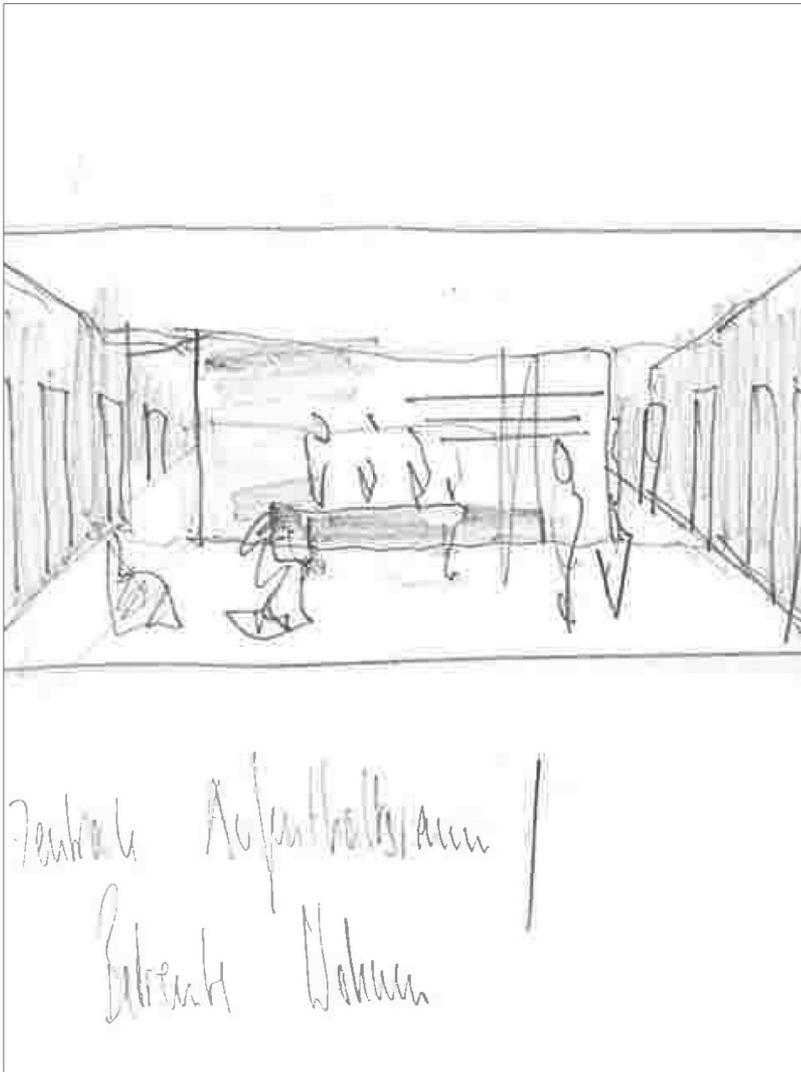
zeichnungen von felix obermair, sos 2014



zeichnungen von felix obermair, sos 2014



zeichnungen von helena eichlinger, sos 2015



zeichnungen von moritz balthasar büchsel, sos 2014

institut für wohnbau

i_w

vorlesung wohnbau

sos 2023

26.04.2023 disponible räume

TU
Graz